

*Merkblatt zum
Außen-
wirtschafts-
verkehr mit der
Russischen
Föderation*



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Was sind Embargos?	8
3	Die EU-Sanktionen gegen Russland	10
	3.1 Hintergrund der Sanktionen gegen Russland	10
	3.2 Schaubild über die bestehenden Russland Embargoverordnungen	14
4	Betroffene Handlungen	15
	4.1 Ausfuhr/Lieferung/Verbringung	15
	4.2 Verkauf	15
	4.3 Technische Hilfe	15
	4.4 Vermittlungsdienste	16
	4.5 Einfuhr/Kauf	16
	4.6 Durchfuhr nach und durch Russland	17
	4.7 Sonstige Handlungen	17
	4.8 Handlungspflichten zur Vermeidung von Umgehungsausfuhren	17
5	Das Waffenembargo	19
6	Die Ausfuhrverbote nach der Russland-Embargoverordnung	21
	6.1 Die Verbote für gelistete Dual-Use-Güter (Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 EU-Dual-Use-Verordnung)	22
	6.2 Die Verbote für Hochtechnologiegüter und Güter der Anti-Folter-Verordnung (Anhang VII)	23
	6.3 Die Verbote für gelistete Dual-Use-Güter und Güter des Anhangs VII an die in Anhang IV aufgeführten Organisationen	24
	6.4 Die Verbote für Güter der Feuerwaffenverordnung sowie der Güter des Anhangs XXXV	26
	6.5 Die Verbote für Güter zur Verwendung bei der Erdölexploration, Erdölförderung und Schieferölprojekten (Anhang II)	27
	6.6 Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern der Ölraffinerie (Anhang X)	27
	6.7 Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern der Luft- und Raumfahrt (Anhang XI) und Flugturbinenstoffe und Kraftstoffadditive (Anhang XX)	28

6.8	Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern der Seeschifffahrt (Anhang XVI)	29
6.9	Die Verbote im Zusammenhang mit Luxusgütern des Anhangs XVIII	30
6.10	Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern, die zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen können (Anhang XXIII)	32
7	Die Ausnahmetatbestände von den Ausfuhrverboten	34
7.1	Grundvoraussetzung Nichtmilitärischer Endnutzer und keine militärischen Zwecke	34
7.2	Humanitäre Zwecke	35
7.3	Medizinische oder pharmazeutische Zwecke	36
7.4	Das Altvertragsprivileg	38
7.5	Die Ausnahmetatbestände nach Art. 12b der Russland-Embargoverordnung	39
8	Die Einfuhr- und Beförderungsverbote nach der Russland-Embargoverordnung	41
8.1	Das Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse des (Anhang XVII)	42
8.2	Das Einfuhrverbot für Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen (Anhang XXI)	43
8.3	Die Beschränkungen der Beförderung von Gütern durch russische Kraftverkehrsunternehmen (Art. 3l)	45
8.4	Das Einfuhrverbot für Rohöl oder Erdölzeugnisse (Anhang XXV)	46
8.5	Das Einfuhrverbot für Erdölzeugnisse des KN-Codes 2710	47
8.6	Das Einfuhrverbot für Gold (Anhang XXVI)	47
8.7	Das Einfuhrverbot für Diamanten und Erzeugnisse aus Diamanten (Anhang XXXVIII)	48
8.8	Das Ein- und Ausfuhrverbot für ukrainische Kulturgüter	49
8.9	Das Einfuhrverbot für Flüssigerdgas	49
9	Die Dienstleistungsverbote und weitere Beschränkungen nach der Russland-Embargoverordnung	51
9.1	Das Transaktionsverbot nach Art. 5aa	51
9.2	Das Transaktionsverbot für Nord Stream und Nord Stream 2 (Art. 5af)	52
9.3	Das Verbot der Vergabe öffentlicher Aufträge (Art. 5k)	53
9.4	Das Verbot der Erbringung weiterer Dienstleistungen (Art. 5n)	54
9.5	Beteiligung an Unternehmen in Sonderwirtschaftszonen (Art. 5ah)	56
9.6	Die Start-, Lande und Überflugverbote für russische Flugzeuge (Art. 3d)	57
9.7	Die Hafен- und Schleusenzugangsbeschränkungen für russische Schiffe (Art. 3ea ff)	57

9.8	In Anhang XLII gelistete Schiffe (Art. 3s)	58
9.9	Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Verkauf bestimmter Tankschiffe (Art. 3q)	58
9.10	Verkauf von Schiffen und Flugzeugen (Art. 5u)	59
9.11	Weiterverladungsdienste (Art. 3r)	59
9.12	LNG-Projekte (Art. 3t und 3u)	60
9.13	Transaktionen mit bestimmten Häfen und Schleusen (Art. 5ae)	60
9.14	Bereitstellung von Speicherkapazitäten für Erdgas (Art. 5p)	61
9.15	Meldepflichten bei Zahlungen (Art. 5r)	62
10	Beschäftigung russischer Wissenschaftler in Deutschland	63
11	Regelungen zur Verhinderung von Sanktionsumgehungen	66
11.1	Verbot der Umgehung (Art. 12)	66
11.2	Bemühensklausel (Art. 8a)	66
11.3	Vertragliche Vereinbarungen zur Untersagung einer Wiederausfuhr nach Russland (Art. 12g)	67
11.4	Risikomanagement (Art. 12gb)	68
11.5	Die Jedermannspflicht	69
11.6	Weiterführende Informationen	71
12	Allgemeine Genehmigungen	73
12.1	Die Allgemeine Genehmigung Nr. 42	73
12.2	Die Allgemeine Genehmigung Nr. 31	75
13	Die Güterlisten	77
14	Besonderheiten beim Verkaufsverbot	79
15	Nicht-gelistete Dual-Use-Güter	81
16	Antragstellung	83
16.1	Allgemeine Hinweise	83
16.2	Ausnahmegenehmigungen	84
16.3	Meldepflichten	84
16.4	Voranfragen	85
16.5	Zuständige Genehmigungsbehörde	86
17	Ahndung von Verstößen gegen Embargobestimmungen	87
18	Kontakt	88
19	Weiterführende Informationen	90

1 Einleitung

Dieses Merkblatt soll eine Übersicht über die Handelsbeschränkungen sowie die Finanzsanktionen im Rahmen der von der Europäischen Union (EU) gegen die Russische Föderation verhängten Embargo-Regelungen vermitteln.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist zuständig, wenn sich Verbote oder Genehmigungspflichten auf die Lieferung von Gütern oder auf die Erbringung von nicht-finanzbezogenen Dienstleistungen (technische Hilfe) im Zusammenhang mit Gütern beziehen (Beispiele sind u. a. Export- und Dienstleistungsbeschränkungen in Bezug auf Dual-Use-Güter). Darüber hinaus ist das BAFA Genehmigungsbehörde, wenn ausnahmsweise über eingefrorene wirtschaftliche Ressourcen verfügt werden soll (z. B. Verkauf eines eingefrorenen PKW, um den Lebensunterhalt einer gelisteten Person zu decken).

Für alle administrativen Fragen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit den von der EU verhängten Finanzsanktionen (sog. Listungen von Einzelpersonen, Unternehmen und sonstigen Entitäten) ist die Deutsche Bundesbank die zuständige Behörde. Ansprechpartner ist hier das Servicezentrum Finanzsanktionen. Nähere Informationen zu den Finanzsanktionen finden Sie im Kapitel 7.

Die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und der EU-Sanktionen, insbesondere in den Bereichen Ein- und Ausfuhr obliegt den Zollbehörden, die die geeigneten operativen Maßnahmen, ggf. in enger Abstimmung mit dem BAFA treffen, sofern sich beispielsweise Fragen zur sanktionsrechtlichen Erfassung bestimmter Güter stellen.

Für die Beschlagnahme oder anderweitige Sicherstellung von eingefrorenen Vermögensgegenständen sind nach deutschem Recht die Behörden zuständig, die mit der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung betraut sind. Eine Beschlagnahme oder Sicherstellung sind im deutschen Recht dann zulässig, wenn die Gefahr eines Sanktionsverstößes droht, beispielsweise die Gefahr besteht, dass über eingefrorene Konten verfügt wird oder es droht, dass gelistete Personen über Vermögenswerte verfügen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die private Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen grundsätzlich weiterhin zulässig ist. Hierzu ein weiteres Beispiel: Eine auf der Sanktionsliste befindliche Person darf weiterhin im eigenen Auto fahren, darf dieses aber nicht veräußern oder als Taxi nutzen.

Rechtsverstöße gegen EU-Sanktionsbestimmungen verfolgen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der nationalen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Diese Auflage des Merkblatts spiegelt die Rechtslage zum 18. November 2025 wider. Hauptsächlich orientieren sich die Ausführungen an den Verboten und Genehmigungspflichten für die Lieferung von

Gütern und auf die Erbringung von nicht-finanzbezogenen Dienstleistungen, die von der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31. Juli 2014 statuiert werden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen kann und deshalb kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Die getroffenen Aussagen erfolgen vorbehaltlich einer abweichenden Einschätzung der zuständigen (Ermittlungs-)Behörden und Gerichte.

2 Was sind Embargos?

Nach traditionellem Verständnis sind Embargos Wirtschaftssanktionen, die gegenüber einem bestimmten Staat verhängt werden. Der Außenwirtschaftsverkehr mit diesen Staaten wird nach Maßgabe des entsprechenden Embargos eingeschränkt oder sogar komplett untersagt. Ein typisches Beispiel für ein Embargo ist das Verbot, Rüstungsgüter in einen bestimmten Staat auszuführen (sog. Waffenembargo). Embargomaßnahmen können aber – je nach Zielrichtung – auch sonstige Wirtschaftsbereiche betreffen oder gegenüber einzelnen politischen Gruppierungen sowie Individuen gelten, so etwa zur Bekämpfung des Terrorismus.

Ziel von Embargomaßnahmen ist es politischen Druck auf die vom Embargo betroffenen Beteiligten auszuüben, um diese zu einem bestimmten Handeln zu bewegen.

Sanktionsmaßnahmen werden regelmäßig auf internationaler Ebene wie den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union beschlossen. Anschließend werden diese Beschlüsse – wenn erforderlich – durch EU-Verordnungen und/oder Anpassungen von nationalen Vorschriften (insb. der AWW) unmittelbar umgesetzt. „Ziel“ von Embargomaßnahmen können bestimmte Länder als auch bestimmte Personen, Personengruppen oder Unternehmen sein.

Traditionellerweise richten sich Embargomaßnahmen gegen bestimmte Länder (sog. länderbezogene Embargos). Dabei wird der Wirtschaftsverkehr zu bestimmten Bereichen des Embargolands eingeschränkt – abhängig davon, welche Bereiche fokussiert werden. Gegenüber welchen Staaten derzeit Embargomaßnahmen bestehen, darüber informieren mehrere Stellen, z. B. BAFA (www.bafa.de/Ausfuhr Unterpunkt: Embargos – Länder), der Zoll (www.zoll.de) sowie die EU Sanctions Map (www.sanctionsmap.eu); inkl. weitergehender Erläuterungen zu den Inhalten der Sanktionsmaßnahmen. Für einen schnellen Überblick nutzen Sie die „Übersicht über die länderbezogenen Embargomaßnahmen“, die Sie auf der Internetseite des BAFA finden (www.bafa.de/Ausfuhr Unterpunkt: Embargos – Länder).

Grundsätzlich können Embargoregelungen Beschränkungen im Hinblick auf jegliches Gut und somit jeden Geschäftsbereich enthalten. Grund hierfür ist, dass der Inhalt der Beschränkungen in Abhängigkeit zum Sanktionsziel steht. Dementsprechend können auch Bereiche beschränkt werden, die der allgemeinen Exportkontrolle nicht unterfallen. Die konkreten Güter bzw. Personen/Unternehmen, auf welche sich die Beschränkungen beziehen, werden in den Anhängen der jeweiligen Embargoverordnung genannt. Teilweise erfolgt ein Verweis auf die in der allgemeinen Exportkontrolle reglementierten Güterkreise, z. B. dem Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung.

Neben den Restriktionen in Bezug zur Ausfuhr von gelisteten Gütern werden üblicherweise hiermit zusammenhängende Sachverhalte ebenfalls eingeschränkt. So werden etwa die Finanzierung sowie die Erbringung von Dienstleistungen/Vermittlungsgeschäften zu den untersagten Ausfuhrvorhaben und

den von der Embargomaßnahme betroffenen Gütern flankierend umfasst. Zu beachten ist, dass der Anwendungsbereich der Bestimmungen schon „vorgelagert“ beim Abschluss eines Vertrages zur Anwendung kommen kann.

Da gegen Russland auch ein Waffenembargo verhängt wurde, hat dies zugleich auch Auswirkungen auf die allgemeinen Exportkontrollbestimmungen. So ist bei Ausfuhren nach Russland auch Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) EU-Dual-Use-Verordnung zu beachten. Folge ist, dass eine Unterrichts- oder Genehmigungspflicht (auch) für nicht im Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung gelistete Dual-Use-Güter bestehen kann, sofern diese für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein können. Bei Kenntnis einer militärischen Endverwendung müssen Exporteure die zuständigen Behörden (in Deutschland: das BAFA) unterrichten, die sodann eine Entscheidung über die Konstituierung einer Genehmigungspflicht treffen. Vergleichbares gilt i. Z. m. der technischen Unterstützung (Art. 8 EU-Dual-Use-Verordnung, § 50 Abs. I AWW).

Embargomaßnahmen können neben länderorientierten Beschränkungen auch individuell ausgerichtet sein (sog. personenbezogene Embargos). Das heißt, die Sanktionsmaßnahmen gelten dann nur gegenüber bestimmten Personen, Personengruppen oder Organisationen. Die „Gelisteten“ werden in den Anhängen der jeweiligen Embargoverordnung aufgeführt. Dies hat zur Folge, dass:

- deren Vermögen eingefroren wird (Einfriergebot) und
- keine Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen (Bereitstellungsverbot).

Der Begriff „wirtschaftliche Ressource“ umfasst hierbei jegliche Güter, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die jedoch für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Somit sind grundsätzlich alle Wirtschaftsgüter als wirtschaftliche Ressource zu betrachten. Die EU unterhält eine Datenbank, die Personen, Organisationen aufführt, gegen die Finanzsanktionen aufgrund der europäischen Bestimmungen bestehen. Diese „konsolidierte Liste“ ist abrufbar unter: eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list_en.html.

Eine Suchmöglichkeit besteht auch über die Suchfunktion der EU Sanctions Map (www.sanctionsmap.eu).

Wo sich die gelisteten Personen geografisch befinden, spielt keine Rolle. Die Beschränkungen können somit auch bei innerdeutschen Handlungen einschlägig sein. Um die Grundrechte einer Person zu wahren, sehen die Sanktionsvorschriften standardmäßig Ausnahmen zur Deckung der Grundbedürfnisse, z. B. der ärztlichen Versorgung, vor. Diese Ausnahmen gelten nur für eng umgrenzte Fallgruppen und stehen regelmäßig unter einem Genehmigungsvorbehalt.

Einsehbar sind die EU-Verordnungen über die Internetseite www.eur-lex.europa.eu. Hierbei handelt es sich um das amtliche Veröffentlichungsportal der EU.

3 Die EU-Sanktionen gegen Russland

3.1 Hintergrund der Sanktionen gegen Russland

Angesichts der fortdauernd ernsten Lage im Osten der Ukraine und der seinerzeit ausbleibenden Schritte Russlands den Zugang zur Absturzstelle der MH 17 zu ermöglichen sowie den Zustrom von Waffen, Ausrüstung und Kombattanten über die eigene Grenze zu stoppen, beschloss die Europäische Union Sanktionsmaßnahmen. Infolgedessen hat der Rat der Europäischen Union am 31. Juli 2014 den Beschluss 2014/512/GASP sowie die **Verordnung (EU) Nr. 833/2014** (im Folgenden Russland-Embargoverordnung) erlassen.

In Reaktion auf die fortgesetzten völkerrechtswidrigen Angriffe der russischen Streitkräfte in der Ukraine hat die EU – abgestimmt mit den USA, Großbritannien, Kanada und weiteren Partnerländern – seit dem 23. Februar 2022 mit diversen Sanktionspaketen Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen Russland beschlossen. Diese Sanktionen ergänzen und verschärfen die seit 2014 bestehenden EU-Sanktionen gegen Russland.

Hieraus ergeben sich im wesentlichen folgende güterbezogene Beschränkungen:

Ausfuhrverbote:

- Waffenembargo, d. h. ein Verbot in Zusammenhang mit Rüstungsgütern der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU bzw. des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste.
- Handelsbeschränkungen für gelistete Dual-Use-Güter des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 sowie
- Güter zur Erdölexploration und -förderung (Anhang II)
- Hochtechnologiegüter und Güter der Anti-Folterverordnung (Anhang VII)
- Güter der Erdölraffination und Erdgasverflüssigung (Anhang X)
- Güter der Luft- und Raumfahrtindustrie (Anhänge XI und XX)
- Güter der Seeschifffahrt (Anhang XVI)
- Luxusgüter (Anhang XVIII)
- Güter, die zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands (Anhang XXIII) beitragen können
- Güter der Feuerwaffenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 258/2012) und weitere Rüstungsgüter (Anhang XXXV)

Einfuhrverbote:

- Rüstungsgüter, d. h. Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU bzw. des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste
- Eisen- und Stahlerzeugnisse (Anhang XVII)
- Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen (Anhang XXI)
- Rohöl und Erdölerzeugnisse (Anhang XXV)
- Erdölerzeugnisse des KN Codes 2710
- Gold und Schmuckwaren (Anhänge XXVI und XXVII)
- Diamanten und Erzeugnisse aus Diamanten (Anhang XXXVIIA)
- Kulturgüter der Ukraine
- Flüssigerdgas

Dienstleistungsverbote und sonstige Verbote:

- Technische Hilfe im Zusammenhang mit embargobehafteten Gütern
- Start-, Lande- und Überflugverbote für russische Flugzeuge
- Hafен- und Schleusenzugangsbeschränkungen für russische Schiffe
- Beförderungen durch russische Kraftverkehrsunternehmen
- Verkauf bestimmter Tankschiffe
- Weiterverladungsdienste
- Diverse Verbote betreffend gelistete Schiffe (Anhang XLII)
- LNG-Projekte
- Transaktionen mit bestimmten staatseigenen Unternehmen (Anhang XIX)
- Transaktionen mit bestimmten Häfen und Schleusen (Anhang XLVII)
- Transaktionen mit Nord Stream und Nord Stream 2
- Vertragsabschlussverbote und Verbot der Beteiligung an Unternehmen in Sonderwirtschaftszonen (Anhang LII)
- Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen
- Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung, Bauwesen, Architektur und Ingenieurwesen, IT-Beratungsdienstleistungen, Rechtsberatung, sowie Dienstleistungen in den Bereichen Markt- und Meinungsforschung, und Werbung einschließlich der Bereitstellung von Software für die Unternehmensführung und den Banken- und Finanzsektor
- Bekleidung von Posten in Leitungsgremien
- Bereitstellen von Speicherkapazitäten für Erdgas für russische Staatsangehörige, in Russland ansässige Personen oder in Russland niedergelassene Unternehmen
- Verkauf von Schiffen und Flugzeugen

Weiterhin bestehen vielfältige Beschränkungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs, beispielsweise bestehen Beschränkungen des Zugangs für bestimmte russische Unternehmen zum Kapitalmarkt der Europäischen Union.

Mit der **Verordnung (EU) Nr. 269/2014** vom 17. März 2014 hat die EU als Reaktion auf die unrechtmäßige Annexion der Krim und Sewastopols personenbezogene Maßnahmen erlassen, durch die die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher und in der Folge auch juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen eingefroren wurden. Zuvor hatte die EU bereits mit der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 vom 5. März 2014 als Reaktion auf die Entwicklungen in der Ukraine Finanzsanktionen erlassen, durch die die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher und in der Folge auch juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen eingefroren wurden. Von dieser Maßnahme sind hauptsächlich vornehmlich die früheren Mitglieder der Regierung des ehemaligen Staatspräsidenten der Ukraine, Herrn Janukowitsch, betroffen.

Mit der **Verordnung (EU) Nr. 692/2014** vom 23. Juni 2014 sind vornehmlich warenbezogene Verbote, wie in etwa ein Einfuhrverbot für Güter mit Ursprung auf der Krim und Sewastopols, sowie Finanzierungs-, Versicherungs- sowie Investitionsverbote erlassen worden. Ebenfalls werden hierdurch Ausfuhr- sowie Dienstleistungsverbote im Zusammenhang mit den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie, Prospektion, Exploration und der Förderung von Öl, Gas und Mineralien statuiert.

Als Reaktion auf die Unterzeichnung eines Dekrets durch den Präsidenten der Russischen Föderation zur Anerkennung der „Unabhängigkeit und Souveränität“ der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk hat die EU umfassende Finanz- und Wirtschaftssanktionen erlassen. Die Maßnahmen gelten im Bezug zu den völkerrechtswidrig anerkannten Gebieten. Grundlage ist der Beschluss (GASP) 2022/266 des Rates vom 23. Februar, welcher durch die **Verordnung (EU) Nr. 2022/263** des Rates vom 23. Februar 2022 in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt worden ist.

Mit der Verordnung (EU) 2022/1903 vom 6. Oktober 2022 wurde der geografische Geltungsbereich der vorgesehenen Beschränkungen auf alle nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja ausgeweitet.

Angesichts schwerer Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft in Russland hat die EU mit **Verordnung (EU) 2024/1485** vom 27. Mai 2024 ein weiteres Sanktionsregime gegen die Russische Föderation erlassen. Die Maßnahmen umfassen Ausfuhrverbote für Güter, die zur internen Repressionen verwendet werden können, eine Genehmigungspflicht zur Ausfuhr bestimmter Ausrüstungen der Informationssicherheit und Telekommunikationsüberwachung sowie Vermögenseinfrierungen und Bereitstellungsverbote bestimmter natürlicher juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen.

Aufgrund der destabilisierenden Aktivitäten Russlands hat die EU weitere Sanktionen gegen Russland erlassen. Rechtsgrundlage für die Sanktionsmaßnahmen ist die **Verordnung (EU) 2024/2624** vom 8. Oktober 2024. Die Sanktionen beinhalten die Anordnung von Finanzsanktionen gegenüber bestimmten Personen, Einrichtungen und Organisationen, die zur Instabilität von Gesellschaften beitragen etwa durch Einschüchterung, Sabotage, Subversion, ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme Russlands einschließlich Desinformation, Einmischung in Wahlprozessen und böswillige Cyberaktivitäten sowie Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke.

Aufgrund der dargestellten Entwicklungen bestehen somit insgesamt sechs unterschiedliche Sanktionsregime:

- Restriktive Maßnahmen gegen Russland nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014
- Maßnahmen zur territorialen Unversehrtheit der Ukraine nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014
- Krim/Sewastopol nach der Verordnung (EU) Nr. 692/2014
- Restriktive Maßnahmen in Bezug zu Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja nach der Verordnung (EU) 2022/263
- Restriktive Maßnahmen angesichts der Menschenrechtslage in Russland nach der Verordnung (EU) 2024/1485
- Restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands nach der Verordnung (EU) 2024/2624

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die im Merkblatt beschriebenen Beschränkungen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht für Ausfuhren oder die Erbringung sonstiger Dienstleistungen in Bezug auf die Krim oder Sewastopols gelten, da die Annexion dieser Gebiete durch Russland von der Europäischen Union nicht anerkannt wird. Diesbezüglich sind jedoch die Beschränkungen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 zu beachten.

Die im Merkblatt beschriebenen Beschränkungen gelten ebenfalls nicht für Ausfuhren oder die Erbringung sonstiger Dienstleistungen in Bezug auf die Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja, die ebenfalls nicht als Teil der Russischen Föderation anerkannt wurden. Diesbezüglich sind die Beschränkungen der Verordnung (EU) 2022/263 zu beachten.

3.2 Schaubild über die bestehenden Russland Embargoverordnungen



4 Betroffene Handlungen

Prinzipiell kann jede Handlung sanktionsrechtlich beschränkt werden. Nachfolgend wird auf die typischerweise sanktionierten Handlungen nach der Russland-Embargoverordnung eingegangen.

4.1 Ausfuhr/Lieferung/Verbringung

Beschränkt werden die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr bzw. die Verbringung von sanktionierten Gütern.

Was ist unter einer Ausfuhr zu verstehen?

Unter dem Begriff der unmittelbaren Ausfuhr ist die Lieferung von Gütern aus dem Inland oder Gemeinschaftsgebiet in ein Bestimmungsziel *außerhalb* des Zollgebiets der EU sowie die Übertragung von Software oder Technologie, einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für Empfänger in Drittstaaten zu verstehen.

Eine mittelbare Ausfuhr liegt vor, wenn die Lieferung eines vom Embargo erfassten Guts über ein Drittland in ein sanktioniertes Land weitergeliefert wird.

Näheres zu den Ausfuhrverboten finden Sie nachfolgend in Kapitel 6.

4.2 Verkauf

Darüber hinaus beziehen sich die Beschränkungen auch auf den rechtsgeschäftlichen Verkauf von sanktionierten Gütern. Dies bedeutet, dass nicht erst die Ausfuhr, sondern bereits der Abschluss des Kaufvertrags grundsätzlich verboten ist.

Näheres zu den Besonderheiten des Verkaufsverbots finden Sie nachfolgend in Kapitel 13.

4.3 Technische Hilfe

Um die Wirksamkeit der Embargomaßnahmen zu verstärken, wird nicht nur die Lieferung der vom Embargo erfassten Güter beschränkt, sondern auch hiermit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen wie die technische Hilfe.

Was ist unter technischer Hilfe zu verstehen?

Gemäß Art. 1 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 umfasst der Begriff „technische Hilfe“: jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung zu verstehen; technische Hilfe kann auch in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen, einschließlich Hilfe in verbaler Form ein.

Der Begriff der technischen Hilfe entspricht damit dem Begriff der technischen Unterstützung im Sinne des Art. 2 Nr. 9 der EU-Dual-Use-Verordnung und des § 2 Abs. 16 AWG.

4.4 Vermittlungsdienste

Betroffen sind auch Restriktionen im Zusammenhang mit Vermittlungsdiensten von sanktionierten Gütern.

Was ist unter Vermittlungsdiensten zu verstehen?

Gemäß Art. 1 lit. d) Verordnung (EU) Nr. 833/2014 umfasst der Begriff „Vermittlungsdienste“:

- die Aushandlung oder Veranlassung von Geschäften zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern und Technologien oder von Finanzdienstleistungen oder technischen Dienstleistungen, auch von einem Drittland aus in ein anderes Drittland, oder
- den Verkauf oder Kauf von Gütern und Technologien oder von Finanzdienstleistungen oder technischen Dienstleistungen, auch dann, wenn sie sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland.

Der Begriff der Vermittlungsdienste entspricht daher weitgehend dem aus dem allgemeinen Exportkontrollrecht bekannten Begriff des Handels- und Vermittlungsgeschäfts.

Darauf hinzuweisen ist, dass diese Beschränkungen auch Deutsche betreffen können, die im Ausland entsprechende Geschäfte vermitteln.

4.5 Einfuhr/Kauf

Die Russland-Embargoverordnung sieht auch Beschränkungen hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Einfuhr der vom Embargo erfassten Güter vor.

Was ist unter einer Einfuhr zu verstehen?

Unter dem Begriff der Einfuhr wird die Lieferung von Waren aus Drittländern in das Inland oder das übrige Zollgebiet der EU sowie die Übertragung von Software oder Technologie, einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für Empfänger im Inland verstanden.

Eine Beschränkung der Einfuhr der vom Embargo erfassten Güter hat zur Folge, dass aus den Embargoländern Güter wie z. B. Diamanten oder Rohöl nicht in das Inland eingeführt werden dürfen. Darüber hinaus ist auch der unmittelbare und mittelbare Kauf von sanktionierten Gütern von den Verboten umfasst.

Näheres zu den Einfuhrverboten finden Sie nachfolgend in Kapitel 8.

4.6 Durchfuhr nach und durch Russland

Überdies ist die Durchfuhr von sanktionierten Gütern betroffen. Bei diesem Verbot sind zwei unterschiedliche Varianten zu unterscheiden:

Durchfuhren durch die EU mit Bestimmungsziel Russland sind als Unterfall der Beförderung verboten. Im Unterschied zur Ausfuhr liegt eine Durchfuhr vor, wenn die Güter in und durch das Zollgebiet der EU befördert werden. Von diesem Verbot sind alle sanktionierten Güter betroffen.

Zur Verhinderung der Umgehung der Ausfuhrverbote beinhalten die Sanktionen teilweise auch das Verbot, Güter durch Russland durchzuführen (näheres hierzu finden Sie in Kapitel 6).

4.7 Sonstige Handlungen

Ebenso gibt es weitere Handlungen, die Beschränkungen unterliegen, wie etwa Hafen- und Schleusenzugangsbeschränkungen für russische Schiffe, Beförderungen durch russische Kraftverkehrsunternehmen, der Verkauf bestimmter Tankschiffe, oder die Bereitstellung von Software für die Unternehmensführung.

Näheres zu den sonstigen Handlungen finden Sie nachfolgend in Kapitel 9.

4.8 Handlungspflichten zur Vermeidung von Umgehungsausfuhren

Die Verbote und Beschränkungen der Russland-Embargoverordnung werden flankiert durch Maßnahmen, die der Umgehung der Sanktionen entgegenzutreten sollen. Russland soll es so schwer wie möglich gemacht werden, fortschrittliche Materialien, Technologien und militärische Ausrüstung zu erwerben, die es zur weiteren Verletzung des Völkerrechts verwenden kann. Aus diesem Grund sieht die Russland-Embargoverordnung nicht nur Beschränkungen mit Russland vor, sondern nimmt die

Wirtschaftsbeteiligten aktiv in die Pflicht, einer Umgehung der Sanktionen entgegen zu wirken. Hierzu gehört

- die Anordnung eines Umgehungsverbots (Art. 12),
- die Bemühensklausel (Art. 8a),
- die Vereinbarung einer sog. No Russia Clause (Art. 12g),
- die Erarbeitung eines robusten Risikomanagements (Art. 12gb) sowie
- die Jedermannspflicht (Art. 6b).

Diese Handlungspflichten werden in Abschnitt „Verhinderung von Sanktionsumgehungen“ dieses Merkblatts näher dargelegt.

5 *Das Waffenembargo*

Grundlage für das Waffenembargo waren bisher die §§ 74 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Nach den §§ 74 Abs. 1, 75 Abs. 1 AWV ist der Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern (=Rüstungsgüter) sowie die Erbringung von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug zu Rüstungsgütern nach Russland grundsätzlich verboten. Diese Regelungen beruhten auf Art. 2 des Beschlusses 2014/512/GASP, der durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in den §§ 74 ff. AWV in nationales Recht umgesetzt wurde.

Durch das 18. Sanktionspaket vom 18. Juli 2025 wurde das bereits bestehende und national umgesetzte **Waffenembargo in Art. 4 Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung aufgenommen**. Hierdurch ergibt sich das Waffenembargo nun unmittelbar aus der vorgenannten Verordnung, **welche den nationalen Regelungen der §§ 74 ff. AWV (Außenwirtschaftsverordnung) vorgeht**. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht, da die bestehenden Ausnahmen und Genehmigungsmöglichkeiten unverändert übernommen wurden. Auch dass die Verbote nun die Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU betreffen, führt zu keiner Änderung, da Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste der Gemeinsamen Militärgüterliste entspricht.

Nach Art. 4 Abs. 1 ist der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung und die Ausfuhr von Gütern der Gemeinsamen Militärliste nach Russland verboten. Daneben sind auch die Einfuhr, der Kauf und die Beförderung dieser Güter in die Europäische Union verboten, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder Russland ausgeführt werden.

Ebenfalls verboten ist die Erbringung technischer Hilfe oder Vermittlungsdienste für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland im Zusammenhang mit Rüstungsgütern [Art. 4 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014].

Darüber hinaus ist nach Art. 4 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem Verkauf, die Lieferung, Verbringung oder der Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe hierfür verboten. Vom Verbot umfasst ist auch die diesbezügliche Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c ist auch der unmittelbare oder mittelbare Kauf, die Einfuhr und die Beförderung von Rüstungsgütern verboten, wenn diese ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.

Genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Ausnahmen finden sich in den weiteren Absätzen des Art. 4. Beachten Sie aber bitte, dass Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffenverordnung) und Anhang XXXV der Russland-Embargoverordnung Rüstungsgüter enthalten. Deren Ausfuhr ist bereits nach Art. 2aa der Russland-Embargoverordnung verboten. Da Art. 2aa keine Verbotsausnahmen enthält, ist die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nicht möglich.

Woran erkenne ich Rüstungsgüter?

Als Rüstungsgüter gelten alle Güter, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur AWW erfasst sind. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste können Sie auf unserer Internetseite www.bafa.de/ausfuhr unter den Stichworten „Güterlisten“, „Ausfuhrliste“ einsehen.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Krim und Sewastopol sowie die von Russland völkerrechtswidrig anerkannten Gebiete in der Ukraine nicht als Teil Russlands anzusehen sind. Ebenso werden russische Botschaften in der Europäischen Union nicht als Teil Russlands im oben genannten Sinne angesehen.

Bitte beachten Sie auch, dass Russland aufgrund des Waffenembargos als Waffenembargoland im Sinne des Art. 2 Nr. 19 und des Art. 4 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung) anzusehen ist.

6 Die Ausfuhrverbote nach der Russland-Embargoverordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (im Folgenden Russland-Embargoverordnung) enthält unterschiedliche Ausfuhrverbote. Diese beinhalten die unmittelbare oder mittelbare **Lieferung**, **Verbringung** oder **Ausfuhr** sowie den unmittelbaren oder mittelbaren **Verkauf** an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland.

Die Unterscheidung zwischen Ausfuhren an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zeigt, dass grundsätzlich auch **vorübergehende Ausfuhren** zur eigenen Verwendung in Russland durch den Ausführer von dem Verbot erfasst sind, soweit der jeweilige Verbotstatbestand hierzu keine Ausnahme enthält. Eine Ausfuhr zur Verwendung in Russland liegt aber dann nicht vor, wenn sich das erfasste Gut nur transportbedingt oder zum Be- und Entladen von Ladung oder zur Kontrolle der Ladung in Russland befinden wird, im Eigentum des Ausführers verbleibt oder Russland keiner weiteren Verwendung zugeführt wird und nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts ist.

Beispiel

Die Ausfuhr eines Temperaturloggers zur Temperaturüberwachung von Medikamenten beim Transport stellt keine verbotene Ausfuhr dar, wenn der Temperaturlogger im konkreten Fall keine Handelsware ist, dem Empfänger nicht in Rechnung gestellt wird und von diesem nicht weiter genutzt wird.

Ausfuhren an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland setzen voraus, dass sich diese in Russland befinden. Es muss sich bei dem Empfänger oder Endverwender allerdings nicht um ein Unternehmen handeln, das unter russischer Kontrolle steht. Vielmehr unterfällt auch die Ausfuhr an eigene Tochtergesellschaften in Russland den Beschränkungen der Russland-Embargoverordnungen, soweit in den einzelnen Verbotstatbeständen bestehen.

Eine **mittelbare Ausfuhr** liegt vor, wenn die Lieferung eines sanktionierten Gutes über ein Drittland in ein sanktioniertes Land weitergeliefert wird. Das bedeutet: Auch, wenn ein Produkt zunächst an einen Geschäftspartner in einem Drittstaat geliefert wird, gilt die Ausfuhr als mittelbar, wenn die Güter letztlich für einen Empfänger in Russland bestimmt ist.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Tatbestandsalternative der Verbringung nicht im Sinne einer Lieferung in andere Mitgliedstaaten der EU gemeint ist, sondern im Sinne von Transfer zu verstehen ist. Verboten sind damit Durchfahren durch die EU mit Endbestimmung in Russland.

Einzelne Ausfuhrverbote wurden um das Verbot der **Durchfuhr durch Russland** ergänzt. In diesen Fällen ist daher nicht nur die Ausfuhr nach Russland oder zur Verwendung in Russland verboten, sondern auch die Durchfuhr der Güter durch Russland. Das Verbot der Durchfuhr durch Russland gilt für alle Güteranhänge mit Ausnahme der Güter der Anhänge II, X, XVI, XVIII und XXIII, soweit die Güter nicht in Anhang XXXVII aufgeführt sind. Diese Durchfuhrverbote gelten nur für Güter, die aus der EU ausgeführt wurden. Durchfahren durch Russland mit dem Ziel der Einfuhr in die EU oder in einen anderen Drittstaat werden hiervon nicht beschränkt.

Im Einzelnen bestehen folgende Ausfuhrverbote:

6.1 Die Verbote für gelistete Dual-Use-Güter (Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 EU-Dual-Use-Verordnung)

Es ist verboten, Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen (Art. 2 Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung).

Wie einleitend dargestellt, erfasst dieses Verbot nicht nur die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr nach Russland sowie Durchfahren durch die EU mit Endbestimmung in Russland, sondern auch Durchfahren durch Russland.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten sowie anderer Dienste im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 2 Abs. 2 lit. a),
- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 2 Abs. 2 lit. b), sowie durch
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 2 Abs. 2 lit. c).

Hinweis

Bei der Formulierung des Art. 2 der Russland-Embargoverordnung hat die Europäische Union die Formulierung „Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“ genutzt. Gemeint sind hierbei alle Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung. Dies ergibt sich aus Art. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung finden Sie u. a. auf unserer Internetseite: www.bafa.de/ausfuhr unter den Stichworten „Güterlisten“, „Anhänge der EU-Dual-Use-Verordnung“.

Es sind verschiedene Ausnahmen des Verbots vorgesehen, insbesondere für humanitäre bzw. medizinische oder pharmazeutische Zwecke. Ausfuhren zu medizinischen oder pharmazeutischen Zwecken sind genehmigungsfrei, sofern die Güter nicht in Anhang XL der Russland-Embargoverordnung aufgeführt sind. Der erstmalige Gebrauch der einschlägigen Ausnahme ist dem BAFA pro Empfänger zu melden. Eine Benennung von Endverwendern ist – sofern diese vom Empfänger abweichen – nicht erforderlich. Die Meldung erfolgt über eine Sonstige Anfrage über das ELAN-K2 Ausfuhr-System. Genehmigungspflichtige Ausnahmen sind in Abs. 4 aufgeführt.

Nähere Informationen zu den Ausnahmeregelungen finden Sie nachfolgend in Kapitel 7. Eine Übersicht zu den Meldepflichten finden Sie im Kapitel „Antragstellung.“

6.2 Die Verbote für Hochtechnologiegüter und Güter der Anti-Folter-Verordnung (Anhang VII)

Es ist verboten, Güter des Anhangs VII dieser Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen (Art. 2a Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung).

Auch dieses Verbot erfasst nicht nur die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr nach Russland sowie Durchfuhren durch die EU mit Endbestimmung in Russland, sondern auch Durchfuhren durch Russland.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten sowie anderer Dienste im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs VII (Art. 2a Abs. 2 lit. a),
- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs VII (Art. 2a Abs. 2 lit. b), sowie durch
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen Gütern (Art. 2a Abs. 2 lit. c).

Anhang VII enthält nicht gelistete Dual-Use-Güter, die nach Einschätzung der Europäischen Union zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten. Diese Formulierung ist keine eigene Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen des Verbots. Maßgeblich ist lediglich, ob die Güter von Anhang VII der Russland-Embargoverordnung erfasst werden. Ob die erfassten Güter tatsächlich für die in Art. 2a der Russland-Embargoverordnung beschriebenen Verwendungen bestimmt sind, ist für das Vorliegen des Verbots daher nicht relevant.

Darüber hinaus enthält Anhang VII Güter der Verordnung (EU) 2019/125 (Anti-Folter-Verordnung).

Hinweis

Im Falle der Erfassung der Güter sowohl in der Russland-Embargoverordnung als auch in der Anti-Folter-Verordnung, ist die Russland-Embargoverordnung als speziellerer Rechtsakt stets vorrangig anzuwenden.

Es sind verschiedene Ausnahmen des Verbots vorgesehen, insbesondere für humanitäre bzw. medizinische oder pharmazeutische Zwecke. Ausfuhren zu medizinischen oder pharmazeutischen Zwecken sind genehmigungsfrei, sofern die Güter nicht in Anhang XL der Russland-Embargoverordnung aufgeführt sind. Der erstmalige Gebrauch der einschlägigen Ausnahme ist dem BAFA pro Empfänger zu melden. Eine Benennung von Endverwendern ist – sofern diese vom Empfänger abweichen – nicht erforderlich. Die Meldung erfolgt über eine Sonstige Anfrage über das ELAN-K2 Ausfuhr-System. Genehmigungspflichtige Ausnahmen sind in Abs. 4 aufgeführt.

Nähere Informationen zu den Ausnahmeregelungen finden Sie nachfolgend in Kapitel 7. Eine Übersicht zu den Meldepflichten finden Sie im Kapitel „Antragstellung“.

Im Rahmen des 18. Sanktionspaket wurde eine sog. „Catch-All“ Klausel in Art. 2a Abs. 1aa eingeführt. Die Vorschrift sieht vor, dass – unbeschadet des Verbots der mittelbaren Ausfuhr gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/821– für die Ausfuhr der in Anhang VII der Russland-Embargoverordnung aufgeführten Güter in Drittländer eine Genehmigung erforderlich ist, wenn der Ausführer darüber unterrichtet wurde, dass diese Güter für eine Endverwendung in Russland bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

Beachten Sie bitte, dass die Möglichkeit der Konstituierung einer Genehmigungspflicht an dem Verbot mittelbarer Ausfuhren nichts ändert. Die Voraussetzungen einer verbotenen mittelbaren Ausfuhr sind von den Ausführern auch weiterhin zu prüfen und zu beachten.

6.3 Die Verbote für gelistete Dual-Use-Güter und Güter des Anhangs VII an die in Anhang IV aufgeführten Organisationen

Gemäß Art. 2b Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung besteht das Verbot der Ausfuhr, des Verkaufs, der Lieferung oder der Verbringung von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO sowie von Gütern

des Anhangs VII der Russland-Embargoverordnung an die in Anhang IV aufgeführten Organisationen. Daneben ist auch die Erbringung von technischer Hilfe oder Finanzhilfen i. Z. m. diesen Gütern an die in Anhang IV genannten Organisationen grundsätzlich verboten. Die Verbote gelten für Entitäten weltweit, unabhängig von einer Verwendung in Russland.

Hinweis:

Beachten Sie bitte, dass in Anhang IV nicht nur Unternehmen in Russland aufgeführt sind.

Abweichend von den genannten Verboten bestehen nur eingeschränkte Möglichkeiten der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. Gemäß Art. 2b Abs. 1 können Ausnahmegenehmigungen nur erteilt werden, wenn

- diese Güter oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder
- wenn diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe im Rahmen von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Verträgen oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen bereitzustellen sind, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wurde.

Diese Genehmigungstatbestände sind abschließend. Die Ausnahmen der Art. 2 und Art. 2a der Russland-Embargoverordnung sind damit nicht anwendbar.

Hinweis

Genehmigungen nach Art. 3 der EU-Dual-Use-Verordnung, die als Endverwender eine in Anhang IV genannte Organisation betreffen, treten außer Kraft, soweit diese nicht auf der Grundlage des Art. 2b der Russland-Embargoverordnung erteilt wurden.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass für die Inanspruchnahme der Ausnahmetatbestände des Art. 2b der Russland-Embargoverordnung die Beantragung einer Genehmigung erforderlich ist. Zur Beantragung der Ausnahmegenehmigung nutzen Sie bitte das Formular, das Sie auch für die Erteilung einer Genehmigung nach Art. 3 der EU-Dual-Use-Verordnung nutzen, soweit Sie gelistete Dual-Use-Güter ausführen. Sie müssen dann keine zwei Genehmigungen beantragen.

6.4 Die Verbote für Güter der Feuerwaffenverordnung sowie der Güter des Anhangs XXXV

Es ist verboten, Güter des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 sowie Güter des Anhangs XXXV der Russland-Embargoverordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen (Art. 2aa Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung)

Das Verbot erfasst nicht nur die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr nach Russland sowie Durchfuhren durch die EU mit Endbestimmung in Russland, sondern auch Durchfuhren durch Russland.

Hinweis

Bei der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 handelt es sich um die sog. Feuerwaffenverordnung. Diese finden Sie hier: eur-lex.europa.eu/eli/reg/2012/258/deu

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten sowie anderer Dienste im Zusammenhang mit den genannten Gütern (Art. 2aa Abs. 2 lit. a),
- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit diesen Gütern (Art. 2aa Abs. 2 lit. b), sowie durch
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 2aa Abs. 2 lit. c).

Betroffen von diesem Verbot sind Feuerwaffen und andere Waffen. Soweit diese auch dem Waffenembargo unterliegen, sind somit beide Verbotstatbestände zu beachten.

Hinweis

Beachten Sie, dass Genehmigungen, die auf der Grundlage des Art. 4 der Feuerwaffenverordnung erteilt wurden, von dem Verbot überlagert werden und außer Kraft treten.

6.5 Die Verbote für Güter zur Verwendung bei der Erdölexploration, Erdölförderung und Schieferölprojekten (Anhang II)

Es ist verboten, Güter des Anhangs II dieser Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen (Art. 3 Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung).

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten sowie anderer Dienste im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 3 Abs. 2 lit. a),
- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 3 Abs. 2 lit. b), sowie durch
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 3 Abs. 2 lit. c).

Anhang II enthält Güter, die zur Verwendung bei der Erdölexploration und -förderung in der Tiefsee und der Arktis sowie bei Schieferölprojekten geeignet sind. Bitte beachten Sie, dass die Verbote für alle Güter des Anhangs II generell gelten, d. h. insbesondere nicht davon abhängen, ob die Güter tatsächlich für die in Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannten Verwendungen bestimmt sind.

Ausnahmen von dem Verbot bestehen für

- den Transport von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse aus oder durch Russland in die Union, oder
- zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Umwelt haben wird soweit Transporte nicht nach dem Ölembargo (Art. 3 m oder Art. 3n) verboten sind (Art. 3 Abs. 3).

Darüber hinaus bestehen genehmigungspflichtige Ausnahmen für die Bereitstellung bestimmter Versicherungen (Art. 3 Abs. 5), sowie zur Sicherung der Energieversorgung in der Union oder die ausschließliche Nutzung durch Organisationen gegeben, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer EU-Organisation oder Einrichtung befinden (Art. 3 Abs. 6).

6.6 Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern der Öltraffinerie (Anhang X)

Es ist verboten, Güter des Anhangs X dieser Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur

Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen (Art. 3b Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung)

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten sowie anderer Dienste im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 3 b Abs. 2 lit. a),
- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 3b Abs. 2 lit. b), sowie durch
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 3b Abs. 2 lit. c).

Anhang X enthält Güter, die zur Ö raffination und zur Verflüssigung von Erdgas verwendet werden können. Bitte beachten Sie, dass die Verbote für alle Güter des Anhangs X generell gelten, d. h. insbesondere nicht davon abhängen, ob die Güter tatsächlich für die in Art. 3b der Russland-Embargoverordnung genannten Verwendungen bestimmt sind.

Es gibt eine genehmigungspflichtige Ausnahme zur Vermeidung von gesundheits- und sicherheitsrelevanten Aspekten (Art. 3b Abs. 4).

6.7 Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern der Luft- und Raumfahrt (Anhang XI) und Flugturbinenstoffe und Kraftstoffadditive (Anhang XX)

Es ist verboten, Güter der Anhänge XI und XX dieser Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen (Art. 3c Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung).

Das Verbot erfasst nicht nur die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr nach Russland sowie Durchfuhren durch die EU mit Endbestimmung in Russland, sondern auch Durchfuhren durch Russland.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen in Bezug auf die in den Anhängen XI und XX genannten Güter an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland (Art. 3c Abs. 2),
- das Verbot die folgenden Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu erbringen, wenn sich diese Tätigkeiten auf Güter der Anhänge XI oder XX beziehen:
 - Überholung,

- Reparatur,
 - Inspektion,
 - Ersatz,
 - Modifizierung
 - Behebung von Mängeln an einem Luftfahrzeug oder einer Komponente, mit Ausnahme der Vorflugkontrolle.
- das Verbot der Erbringung technischer Hilfe oder Vermittlungstätigkeiten oder anderer Dienste im Zusammenhang mit den Gütern der Anhänge XXI oder XX (Art. 3c Abs. 4 lit. a),
 - das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern der Anhänge XI und XX (Art. 3c Abs. 4 lit. b), sowie
 - das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 3c Abs. 4 lit. c).

Anhang XI enthält Güter, die für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie geeignet sind. Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung keine eigene Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen des Verbots ist. Maßgeblich ist lediglich, ob die Güter von Anhang XI der Russland-Embargoverordnung erfasst werden. Ob die erfassten Güter tatsächlich für die in Art. 3c der Russland-Embargoverordnung beschriebenen Verwendungen bestimmt sind, ist für das Vorliegen des Verbots daher nicht relevant.

Anhang XX enthält Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive.

Genehmigungspflichtige Ausnahmen bestehen für bestimmte Fälle. Diese sind in Art. 3c Abs. 6 und 6a – 6f der Russland-Embargoverordnung geregelt. Hierunter fallen insbesondere in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter bestimmter KN-Codes, die für humanitäre Zwecke bzw. für medizinische oder pharmazeutische Zwecke bestimmt sind (siehe hierzu nachfolgend Kapitel 7).

6.8 Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern der Seeschifffahrt (Anhang XVI)

Es ist verboten, Güter des Anhangs XVI dieser Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland oder zum Mitführen an Bord eines Schiffes unter russischer Flagge zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen (Art. 3f Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung).

Auch dieses Verbot erfasst nicht nur die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr nach Russland, sondern auch Durchfuhren durch die EU mit den in Art. 3f genannten Endbestimmungen.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung technischer Hilfe oder Vermittlungstätigkeiten oder anderer Dienste im Zusammenhang mit den Gütern des Anhangs XVI (Art. 3f Abs. 2 lit. a),

- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern der Anhänge XI und XX (Art. 3f Abs. 2 lit. b), sowie
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 3f Abs. 2 lit. c).

Anhang XVI enthält Güter und Technologien der Seeschifffahrt. Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung keine eigene Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen des Verbots ist. Maßgeblich ist lediglich, ob die Güter von Anhang XVI der Russland-Embargoverordnung erfasst werden. Ob die erfassten Güter tatsächlich für die Seeschifffahrt bestimmt sind, ist für das Vorliegen des Verbots daher nicht relevant.

Ausnahmen von dem Verbot gibt es für humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, vorgesehen (Art. 3f Abs. 3). Darüber hinaus besteht eine Genehmigungsmöglichkeit für Güter, die für die maritime Sicherheit bestimmt sind (Art. 3f Abs. 4).

6.9 Die Verbote im Zusammenhang mit Luxusgütern des Anhangs XVIII

Es ist verboten, Güter des Anhangs XVIII dieser Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen (Art. 3h Abs. 1).

Das Verbot erfasst nicht nur die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr nach Russland, sondern auch Durchfuhren durch die EU mit Endbestimmung in Russland.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung technischer Hilfe oder Vermittlungstätigkeiten oder anderer Dienste im Zusammenhang mit den Gütern des Anhangs XVIII (Art. 3h Abs. 2 lit. a),
- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern der Anhänge XI und XX (Art. 3h Abs. 2 lit. b), sowie
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 3h Abs. 2 lit. c).

Anhang XVIII enthält Luxusgüter. Bitte beachten Sie, dass dem Ordnungsgeber bei der Bewertung, ob ein Luxusgut vorliegt, ein weitgehender Beurteilungsspielraum zukommt. Anhang XVIII kann daher auch Güter erfassen, die im allgemeinen Sprachgebrauch nicht als Luxusgüter bezeichnet würden.

Zum Teil sind für diese Luxusgüter in Anhang XVIII bestimmte Mindestwerte pro Stück vorgesehen. Diese Werte werden beispielhaft durch die Formulierung „im Wert von mehr als 750 EUR“ festgelegt. Sofern der Anhang hinsichtlich des Werts nichts Abweichendes bestimmt, gilt das Verbot für die in Anhang XVIII aufgeführten Luxusgüter, deren Wert 300 EUR je Stück übersteigt (Art. 3h Abs. 2 der Russland-Embargoverordnung). Unter „Stück“ ist hierbei das Gut in der jeweiligen Ausgestaltung zum Gebrauch/Verzehr zu verstehen. (z. B. die einzelne Flasche Wein, das Fass Bier oder eine Zigarren-Kiste, eine verpackte Zigarre etc.).

Entscheidend ist grundsätzlich der Wert des in Rechnung gestellten Entgelts. Dies gilt auch bei der Ausfuhr von Ersatz- oder Zubehörteilen. Wenn bei der Lieferung von Zubehör/Ersatzteilen kein in Rechnung gestelltes Entgelt in Bezug auf das Fahrzeug, für das sie bestimmt sind, vorliegt, ist grundsätzlich vom Marktpreis für Neuwagen in Deutschland, d. h. vom Grundlistenpreis des Fahrzeugtyps, auszugehen. Dieser Preis ist widerlegbar durch den konkreten Verkaufspreis des Fahrzeugs aus der EU, für das Zubehör/Ersatzteile bestimmt sind. Damit ein Ersatzteil vom Luxusgüterembargo erfasst ist, müssen drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- Das Ersatzteil muss in Anhang XVIII Nr. 17 der VO (EU) 833/2014 gegen Russland gelistet sein,
- einen Wert von mehr als 300 EUR haben und
- für ein Fahrzeug mit einem Wert von über 50.000 EUR (bzw. 5.000 EUR) bestimmt sein.

Sofern zum Verwendungszweck keine Angaben in der Zollanmeldung enthalten sind, wird von der Bestimmtheit ausgegangen, wenn das Ersatzteil objektiv technisch für die Verwendung in einem Fahrzeug mit einem Wert von über 50.000 EUR (bzw. 5.000 EUR) geeignet ist. Dies kann durch den Nachweis eines anderen Verwendungszwecks widerlegt werden.

Hinweis zu Fahrzeugen für die Beförderung von Personen:

Nummer 17 des Anhangs XVIII erfasst Fahrzeuge für die Beförderung von Personen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg mit im Wert von mehr als 50.000 EUR/Stück, einschließlich Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte, Zugmechanismen für Standseilbahnen oder Motorräder im Wert von mehr als 5.000 EUR/Stück sowie Zubehör und Ersatzteile dafür. Ausgangspunkt der Erfassung sind somit Fahrzeuge für die Beförderung von Personen.

Fahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, wie etwa Handelsschiffe, Stückgutfrachter oder Tankschiffe, sind somit nicht erfasst.

Bitte beachten Sie, dass PKW und andere Kraftfahrzeuge der Warenverzeichnisnummer 8703 nicht mehr vom Luxusgüterembargo erfasst sind. Diese Fahrzeuge sind nunmehr weitgehend in Anhang XXIII gelistet. Die Ausfuhr, der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung dieser Fahrzeuge ist somit unabhängig von deren Wert grundsätzlich verboten (vgl. Art. 3k).

Von dem Verbot ausgenommen sind Güter, die

- für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten oder Partnerländer in Russland oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind oder für die persönlichen Güter der Mitarbeiter (Art. 3h Abs. 3), sowie
- für die in Anhang XVIII aufgeführten Waren der KN-Codes 71130000 und 71140000 für aus der EU ausreisende Personen zur persönlichen Verwendung (nach Art. 3h Abs. 3a).

Daneben können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden für die Verbringung oder Ausfuhr von Kulturgütern nach Russland, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind (Art. 3h Abs. 4). Darüber hinaus können Ausnahmegenehmigungen in Bezug zu Schiffen der KN-Codes 8901 10 0 oder 8901 90 00 erteilt werden (Art. 3h Abs. 4a).

Weitere Ausnahmen, etwa zur Erfüllung eines Altvertrags, bestehen nicht.

6.10 Die Verbote im Zusammenhang mit Gütern, die zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen können (Anhang XXIII)

Es ist verboten, Güter des Anhangs XXIII dieser Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen (Art. 3k Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung).

Dieses Verbot erfasst nicht nur die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr nach Russland, sondern auch Durchfuhren durch die EU mit Endbestimmung in Russland sowie die Durchfuhr ausgewählter Güter des Anhangs XXIII dieser Verordnung. Diese Güter sind in Anhang XXXVII der Russland-Embargoverordnung aufgeführt.

Ergänzt wird dieses Verbot durch

- das Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten sowie anderer Dienste im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 3k Abs. 2 lit. a),
- das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern (Art. 3k Abs. 2 lit. b), sowie durch
- das Verbot unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen (Art. 3k Abs. 2 Buchstabe c).

Anhang XXIII enthält Güter, die insbesondere zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten. Erfasst ist eine Vielzahl von Gütern, u. a. Glühbirnen, Rosen, Druckerfarbe, Nitrite, Dachziegel sowie eine Vielzahl von Personenkraftwagen der Warenverzeichnisnummer 8703. Die

Ausfuhr, der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung dieser Fahrzeuge ist somit nunmehr unabhängig von deren Wert grundsätzlich verboten.

Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung „zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen“ keine eigene Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen des Verbots ist. Maßgeblich ist lediglich, ob die Güter von Anhang XXIII der Russland-Embargoverordnung erfasst werden. Ob die erfassten Güter im Einzelfall tatsächlich zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten, ist für das Vorliegen des Verbots daher nicht relevant.

Ausnahmen bestehen insbesondere für humanitäre Zwecke sowie für medizinische oder pharmazeutische Zwecke (siehe hierzu nachfolgend Kapitel 7). Hierbei handelt es sich um Ausnahmen, die unter Genehmigungsvorbehalt stehen. Das heißt, dass eine Ausfuhr unter diesen Ausnahmetatbeständen nur erfolgen darf, wenn ein entsprechender Antrag beim BAFA gestellt und eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Weitere genehmigungspflichtige Ausnahmen von dem Verbot bestehen insbesondere für

- zivile Nuklearprojekte (Art. 3k Abs. 5),
- Güter bestimmter KN-Codes zur persönlichen Verwendung im Haushalt (Art. 3k Abs. 5a),
- Güter, die ausschließlich für die Herstellung von Lebensmitteln für den Menschen ausgeführt werden (Art. 3k Abs. 5aa),
- Güter bestimmter KN-Codes, die in der Luftfahrtindustrie unbedingt benötigt werden (Art. 3k Abs. 5b),
- bestimmte Güter des Anhang XXIII, die für die Wartung oder Reparatur von Medizinprodukten erforderlich sind (Art. 3k Abs. 5d),
- zur Gewährleistung der Energiesicherheit Japans (Projekt Sakhalin-2),
- Güter bestimmter KN-Codes, deren Einfuhr zuvor nach Art. 3i Abs. 3f genehmigt worden war (Art. 3k Abs. 5f),
- Güter bestimmter KN-Codes, die für bestimmte nicht öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze bestimmt sind (Art. 3k Abs. 5g),
- sowie Güter des KN-Codes 8422 30, die für die Verpackung von Lebensmitteln, Getränken und Pharmazeutika erforderlich sind (Art. 3k Abs. 5h).

Abweichend von den Verboten des Absatz 1, 2 a und 2 b können für bestimmte Güter Genehmigungen für die Erfüllung von Altverträgen erteilt werden. Erfasst sind Verträge, die vor dem 1. Januar 2025 geschlossen wurden, bis zum 1. Januar 2028 oder bis zu ihrem Ablaufdatum, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Zudem bestehen genehmigungsfreie Ausnahmen für Altverträge, die Güter bestimmter KN-Codes betreffen.

7 Die Ausnahmetatbestände von den Ausfuhrverboten

Die Verbotstatbestände der Russland-Embargoverordnung sehen diverse Ausnahmetatbestände vor, die teilweise ohne Genehmigung des BAFA und teilweise nur mit vorheriger Genehmigung des BAFA genutzt werden können.

Sofern genehmigungsfreie Ausnahmetatbestände genutzt werden können, ist zu berücksichtigen, dass deren erstmalige Nutzung für den jeweiligen Empfänger nach den Art. 2 Abs. 3 und Art. 2a Abs. 3 der Russland-Embargoverordnung dem BAFA angezeigt werden müssen. Die Meldung ist über das ELAN-K2 Ausfuhrsystem abzugeben (siehe hierzu nachfolgend Kapitel 14).

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung einer Genehmigungspflicht nach dieser Verordnung bedarf. Dass die Ausfuhr nach der Russland-Embargoverordnung genehmigungsfrei möglich ist, ändert an dem Genehmigungsvorbehalt des Art. 3 der EU-Dual-Use-Verordnung nichts.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass das BAFA nicht überprüft, ob die Voraussetzungen der genehmigungsfreien Ausnahmetatbestände im Einzelfall erfüllt sind. Die Prüfung ist von Ihnen als Ausfühler eigenständig vorzunehmen und ist durch die Unterrichtung nicht ersetzt.

Ferner muss der Ausfühler im Rahmen der Zollanmeldung erklären, dass die Güter im Rahmen der einschlägigen Ausnahmeregelung ausgeführt werden.

7.1 Grundvoraussetzung Nichtmilitärischer Endnutzer und keine militärischen Zwecke

Allen Ausnahmetatbeständen ist gemein, dass der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer erfolgen muss. Der Begriff „Nichtmilitärische Endnutzer“ ist hierbei eng auszulegen.

Ein militärischer Zweck ist zu bejahen, wenn hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass der Endnutzer Angehöriger der Streitkräfte sein könnte bzw. es sich bei dem Endempfänger um eine Einrichtung handelt, die den Streitkräften unterstellt ist und/oder unter Kontrolle und/oder Einflussnahme der Streitkräfte steht oder hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass die Güter eine militärische Endverwendung haben könnten.

Mischempfänger mit militärischen Geschäftsfeldern und Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Unternehmen stehen, oder solche, die (auch) militärische Güter herstellen, sind nicht als „Nichtmilitärischer Endnutzer“ einzustufen. Ausnahmetatbestände kommen somit nicht zur Anwendung. Hinweise auf eine militärische Ausrichtung des Endnutzers können u. a. entnommen werden:

- Internetseite
- Firmenprofil
- Öffentlich zugängliche Datenbanken und Medien
- Bisherige Lieferbeziehungen
- Militärische Qualitätsanforderungen an die Güter

Bei der Antragsbearbeitung spielt es aufgrund der Ausnahmetatbestände der Russland-Embargoverordnung somit eine entscheidende Rolle, wer im Einzelfall Empfänger/Endverwender des Gutes sein soll und wofür dieser im konkreten Fall das Gut zu nutzen beabsichtigt.

Bei der Stellung von Anträgen auf Genehmigung von Ausfuhren nach Russland sollten Sie deshalb möglichst umfassende und detaillierte Informationen zum Empfänger/Endverwender einreichen, insbesondere ein möglichst aktuelles Firmenprofil, eine ausführliche Beschreibung seines Tätigkeitsspektrums sowie Angaben zur beabsichtigten Endverwendung des Gutes. Sollten Ihnen hierzu zum Zeitpunkt der Antragstellung keine oder keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, so wird dringend empfohlen, entsprechende Informationen u. a. von Ihrem Vertragspartner oder auch aus anderen öffentlichen Quellen einzuholen. Ggfs. kann eine unverbindliche Rückfrage bei dem das Geschäft finanzierenden Finanzinstitut hilfreich sein.

Die nachfolgenden Darstellungen gehen nicht auf jeden Ausnahmetatbestand ein, sondern beschränken sich auf die am häufigsten angefragten Ausnahmen. Eine eigenverantwortliche Prüfung möglicher Ausnahmetatbestände bei dem jeweiligen Verbotstatbestand ist daher vor der Inanspruchnahme einer Ausnahme unumgänglich.

7.2 Humanitäre Zwecke

Der Begriff der humanitären Zwecke ist eng auszulegen. Erforderlich ist das Vorliegen einer humanitären Krise. Darunter fallen sowohl von Menschen verursachte Katastrophen als auch Naturkatastrophen verbunden mit schwerwiegenden Folgen für die Zivilbevölkerung. Humanitäre Hilfe umfasst Hilfs-, Rettungs-, und Schutzaktionen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in humanitären Krisen.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass das BAFA nicht überprüft, ob die Voraussetzungen der genehmigungsfreien Ausnahmetatbestände im Einzelfall erfüllt sind. Die Prüfung ist von Ihnen als Ausfühler eigenständig vorzunehmen. Ziele und Prinzipien der humanitären Hilfe finden Sie in der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission „Europäischer Konsens über die humanitäre Hilfe“ (2008/C 25/01), abrufbar auf eur-lex-europa.eu

Daher kann ein humanitärer Zweck grundsätzlich nur bejaht werden, wenn der karitative Zweck im Vordergrund des Vorhabens steht und der Abwendung oder Eindämmung von Notlagen dient. Ausfuhren aus erwerbswirtschaftlichen Gründen können grundsätzlich nicht als Ausfuhren zu humanitären Zweck anerkannt werden, selbst wenn die auszuführenden Güter mittelbar auch der Gesundheit oder dem Wohlergehen der Bevölkerung dienen.

Beispiel

Die Ausfuhr von Ersatzteilen zum Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage kann grundsätzlich nicht als humanitärer Zweck angesehen werden, da die Abwendung oder Eindämmung von Notlagen nicht im Vordergrund der Ausfuhr steht.

7.3 Medizinische oder pharmazeutische Zwecke

Die Begriffe „medizinische oder pharmazeutische Zwecke“ sind eng am Wortlaut auszulegen. Die die Ausnahmen flankierenden Bereiche bleiben grundsätzlich von der Privilegierung ausgeschlossen.

Beispiel

Bei einer Maschine, die gleichermaßen Verpackungen für Arzneimittel und für Lebensmittel herstellt, dürfte der Anwendungsbereich der Ausnahme grundsätzlich nicht oder nur dann eröffnet sein, wenn im Einzelfall eine ausschließlich pharmazeutische Endverwendung belegt wird.

Ausfuhren zu medizinischen Zwecken liegen insbesondere dann vor, wenn Medizinprodukte ausgeführt werden. Bei der Frage, wann ein Medizinprodukt vorliegt, kann die **Verordnung (EU) 2017/745** als Orientierung herangezogen werden. Ausfuhren zu pharmazeutischen Zwecken können insbesondere bei Ausfuhren zur Herstellung und Prüfung von Medizin- und Arzneiprodukten angenommen werden.

Kosmetika und Nahrungsergänzungsmittel sowie Veterinärmedizin fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Ausnahmen.

Hinweis

Die EU-Kommission hat zu dem Thema „Medicines and medical devices“ FAQ veröffentlicht, die bei der Auslegung hilfreich sein können. Diese finden Sie hier: https://finance.ec.europa.eu/publications/medicines-and-medical-devices_en.

Ausnahmen zu medizinischen oder pharmazeutischen Zwecken wurden an unterschiedlichen Stellen der Russland-Embargoverordnung aufgenommen.

Ausnahmen für medizinische oder pharmazeutische Zwecke bestehen für:

- Dual-Use-Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. b der Russland-Embargoverordnung, sofern die Güter nicht in Anhang XL aufgeführt sind,
- Güter des Anhang VII gemäß Art. 2a Abs. 3 lit. b der Russland-Embargoverordnung, sofern die Güter nicht in Anhang XL aufgeführt sind,
- Güter des Anhang XI Teil B der KN-Codes 8517 71 00, 8517 79 00 und 9026 00 00 gemäß Art. 3c Abs. 6 lit. c der Russland-Embargoverordnung, sowie
- Güter des Anhang XXIII gemäß Art. 3k Abs. 5 lit. a der Russland-Embargoverordnung.

Bei den Ausnahmen in Art. 2a handelt es sich um echte Verbotsausnahmen. Liegen die Voraussetzungen vor, ist das grundsätzliche Ausfuhrverbot aufgehoben und der Ausführer darf die Güter ohne Genehmigung des BAFA ausführen. Daher muss der Ausführer in diesem Fall keinen Ausfuhrantrag stellen. Beachten Sie jedoch, dass diese Genehmigungsfreiheit nur für Ausfuhren von Gütern des Anhangs VII besteht, die nicht zugleich in Anhang XL genannt sind. Bei Gütern, die von beiden Anhängen erfasst werden, sind Ausfuhren zu medizinischen oder pharmazeutischen Zwecken genehmigungspflichtig. Art. 2 enthält ebenfalls Verbotsausnahmen, die keiner Genehmigung des BAFA bedürfen. Zu beachten ist jedoch, dass für in Anhang I aufgeführte Dual-Use-Güter die Genehmigungspflicht nach Art. 3 der EU-Dual-Use-Verordnung fortgilt.

Der Ausführer ist bei beiden Verbotsausnahmen verpflichtet, in der Zollanmeldung zu erklären, dass die Güter im Rahmen der einschlägigen Ausnahmeregelung ausgeführt werden, und das BAFA über die erstmalige Anwendung der betreffenden Ausnahmeregelung für den jeweiligen Empfänger unterrichten (siehe hierzu nachfolgend Kapitel 14). Der Ausführer trägt in diesem Fall die Verantwortung dafür, dass die Güter für einen rein medizinischen oder pharmazeutischen Zweck bestimmt sind und demgemäß verwendet werden.

Hinweis

Zu berücksichtigen ist, dass die genehmigungsfreien Ausnahmeregelungen für medizinische oder pharmazeutische Zwecke in Art. 2 und Art. 2a nur gelten, sofern die Güter nicht in Anhang XL der Russland-Embargoverordnung aufgeführt sind. Für Dual-Use-Güter und Güter des Anhang VII, die zu medizinischen oder pharmazeutischen Zwecken ausgeführt werden sollen und ebenso in Anhang XL gelistet sind, ist somit eine Genehmigung beim BAFA zu beantragen. Gleiches gilt, wenn die Güter auch von anderen Anhängen der Russland-Embargoverordnung, etwa Anhang XXIII, oder von der Anti-Folterverordnung erfasst werden. Da weder Art. 3k (Ausfuhrverbot für Güter des Anhangs XXIII) noch die Anti-Folterverordnung genehmigungsfreien Ausnahmeregelungen für medizinische oder pharmazeutische Zwecke enthält, muss eine Genehmigung beantragt werden.

Für die Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit des Art. 3k Abs. 5 lit. a ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde nach entsprechender Antragstellung erforderlich. Es handelt sich somit um eine genehmigungspflichtige Ausnahme.

Aus dem Wortlaut der Ausnahme in Art. 3k Abs. 6 („können“) ergibt sich ferner, dass es sich bei der Entscheidung hinsichtlich der Genehmigung um eine Ermessensentscheidung handelt. Der antragstellende Ausführer hat mithin bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme lediglich Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

In Art. 3c Abs. 6c besteht für einen enumerativ aufgezählten Güterbereich (Güter der KN-Codes 8517 71 00, 8517 79 00 und 9026 00 00) eine gleich formulierte Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung wie in Art. 3k. Der Verordnungsgeber hat hier eine Ausnahme im Wege der Möglichkeit einer Genehmigung eröffnet, jedoch abschließend nur für bestimmte Güter.

Hinweis

Sofern die Güter von mehreren Anhängen erfasst werden, kommen Ausnahmen von dem Ausfuhrverbot nur in Betracht, wenn alle einschlägigen Verbote die Möglichkeit einer Ausnahme vorsehen.

7.4 Das Altvertragsprivileg

Die verschiedenen Verbotstatbestände sehen in der Regel ein sog. Altvertragsprivileg vor, d. h. Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Verbots geschlossen wurden, können innerhalb gewisser Zeiträume noch erfüllt werden. Bei der Frage der Erfüllung kommt es hierbei auf die Erfüllung der güterbezogenen Leistungspflicht an. Ob die Erfüllung der Gegenleistung – in der Regel die Kaufpreiszahlung – ebenfalls innerhalb des Übergangszeitraums erfolgt, ist demgegenüber nicht maßgeblich.

Lediglich bei den Verbotstatbeständen des Art. 2 (gelistete Dual-Use-Güter) und des Art. 2a (Güter des Anhangs VII) ist die Erfüllung des Altvertrags nicht auf bestimmte Zeiträume begrenzt. Erforderlich ist

hier allerdings, dass der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor dem 1. Mai 2022 beim BAFA gestellt worden sein muss.

Einzelheiten bezüglich der Antragsstellung entnehmen Sie bitte nachfolgend Kapitel 15 dieses Merkblatts.

Hinweis

Das Altvertragsprivileg kann nur genutzt werden, wenn die konkrete einzelne Lieferverpflichtung vor dem jeweiligen Stichtag begründet wurde. Leistungspflichten, deren Begründung von (noch nicht erfolgten) weiteren Handlungen der Vertragsparteien oder Dritter abhängen, unterfallen dem Altvertragsprivileg nicht.

Besonderheiten bei den Verboten nach Art. 2b der Russland-Embargoverordnung

Art. 2b der Russland-Embargoverordnung schränkt die regelmäßig angeordneten Ausnahmetatbestände dahingehend ein, dass ausschließlich die genehmigungspflichtigen Ausnahmen des Art. 2b Abs. 1 herangezogen werden können.

Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, wenn

- diese Güter oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder
- wenn diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe im Rahmen von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Verträgen oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen bereitzustellen sind, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wurde.

7.5 Die Ausnahmetatbestände nach Art. 12b der Russland-Embargoverordnung

Mit Art. 12b wurde eine **genehmigungspflichtige Ausnahme** für in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung gelistete Dual-Use Güter und alle embargobehafteten Güter nach den Anhängen der Russland-Embargoverordnung eingeführt, um die Beendigung der Geschäftsbeziehungen zu ermöglichen.

Voraussetzung ist, dass sich die Güter bereits vor Inkrafttreten der Verbote in Russland befanden und sie im Eigentum, unter der Kontrolle oder gemeinsamen Kontrolle eines EU-Unternehmens stehen. Bei Gütern, die nicht wieder in die Union eingeführt werden sollen, dürfen zudem keine hinreichenden Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten.

Beachten Sie bitte, dass die beantragten Leistungen bis zum 31. Dezember 2026 erbracht worden sein müssen. Es reicht nicht aus, wenn die Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt erteilt wurde.

Zudem bestehen **Ausnahmen von den Einfuhrverboten** nach Art. 3g und 3i der Russland-Embargoverordnung. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Einfuhr oder die Verbringung von in den Anhängen XVII und XXI aufgeführten Gütern für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, die Güter im Eigentum, unter der Kontrolle oder gemeinsamen Kontrolle eines EU-Unternehmens stehen und sich die betreffenden Güter physisch in Russland befanden, bevor die jeweiligen Verbote nach Art 3g und 3i der Russland-Embargoverordnung für diese Güter in Kraft traten.

Beachten Sie bitte, dass die beantragten Leistungen bis zum 31. Dezember 2026 erbracht worden sein müssen. Es reicht nicht aus, wenn die Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt erteilt wurde.

Gemäß Art. 12b Abs. 2a kann die weitere Erbringung der in Art. 5n genannten **Dienstleistungen** bis zum 31. Dezember 2026 genehmigt werden, wenn

- die Dienstleistungen für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind,
- die Dienstleistungen für die aus dem Abzug von Investitionen hervorgehenden juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen und ausschließlich zu deren Gunsten erbracht werden und keine hinreichenden Gründe für die Annahme bestehen, dass die Dienstleistungen mittelbar oder unmittelbar für die Regierung Russlands oder für einen militärischen Endnutzer erbracht werden oder eine militärische Endverwendung in Russland haben könnten.

8 Die Einfuhr- und Beförderungsverbote nach der Russland-Embargoverordnung

Neben den oben dargestellten Ausfuhrverboten enthält die Russland-Embargoverordnung auch unterschiedliche Verbote für den unmittelbaren oder mittelbaren Kauf, für die Einfuhr oder Verbringung in die Union. Entgegen den – insoweit überschießenden Wortlaut – gelten diese Verbote aber nicht, wenn die Güter legal eingeführt wurden und im Anschluss hieran erworben oder weiterbefördert werden. Da das Ausfuhrgeschäft aus russischer Sicht bereits abgeschlossen ist, hätte ein weitergehendes Verbot keine Sanktionswirkung mehr. Auch Zahlungen für sanktionskonform importierte Güter bleiben grundsätzlich möglich, es sei denn, der Kauf dieser Güter von einem Unternehmen in Russland erfolgt unabhängig von der vorherigen Einfuhr, etwa wenn die Einfuhr durch ein russisches Unternehmen zum Zwecke des nachfolgenden Abverkaufs nach einer Präsentation oder Messe erfolgte. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Sinn und Zweck des Importverbots.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich die Einfuhrverbote auf Güter beziehen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. Güter, die keinen russischen Ursprung haben und lediglich durch Russland transportiert werden, unterfallen den Einfuhrverboten nicht.

Auch Güter, die ausschließlich für Verpackungs- bzw. Versendungs- oder Beförderungszwecke verwendet werden, im Eigentum des deutschen oder europäischen Einführers stehen und nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sind nicht von den Einfuhrverboten umfasst. Dies betrifft beispielsweise Holzpaletten, Kabeltrommeln oder Bier- und Weinfässer.

Bei dem Kaufverbot handelt es sich um ein eigenständiges Verbot, das nicht mit einer Einfuhr oder Beförderung in die Union zusammenfallen muss. Vielmehr ist ein Kauf von einem russischen Unternehmen auch dann untersagt, wenn die Güter anschließend in ein anderes Land geliefert werden oder in Russland verbleiben sollen.

Das Verbot der Einfuhr und der Beförderung bezieht sich nicht nur auf endgültige Lieferungen, sondern auch auf vorübergehende. Dies bedeutet, dass auch vorübergehende Einfuhren grundsätzlich verboten sind.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass das BAFA für die Bewertung der Zulässigkeit von Einfuhren nicht zuständig ist. Zuständig für die Überwachung der Ein- und Ausfuhren sind die Zollbehörden. Das BAFA wäre nur zuständig, wenn die Einfuhr einer Genehmigung nach der Russland-Embargoverordnung bedürfte. Dies liegt aber nur in seltenen Fällen vor, etwa wenn die Einfuhr, der Kauf oder die Beförderung für die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder für den persönlichen Gebrauch von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und ihren unmittelbaren Familienangehörigen erforderlich ist (Art. 3i Abs. 3a für Güter des Anhangs XXI).

Im Einzelnen bestehen folgende Einfuhrverbote:

8.1 Das Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse des (Anhang XVII)

Gemäß Art. 3g Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, die in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden. Gleichermaßen ist es verboten, diese Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, wenn sie sich in Russland befinden oder ihren Ursprung in Russland haben. Ebenfalls verboten ist es, die in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in ein anderes Land ausgeführt werden.

Daneben ist es nach Art. 3g Abs. 1 lit. d) der Russland-Embargoverordnung seit dem 30. September 2023 verboten, diese Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden.

Für in Anhang XVII aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden, gilt dieses Verbot ab dem 1. April 2024 für Güter des KN-Codes 7207 11 und ab dem 1. Oktober 2028 für Güter der KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90. Für die Zwecke der Anwendung dieses Buchstabens müssen die Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorlegen.

Hinweis

Beachten Sie bitte, dass das BAFA für die Umsetzung und Überwachung des Art. 3g der Russland-Embargoverordnung nicht zuständig ist. Dies gilt insbesondere auch für Fragen der Nachweisführung, für die die Zollbehörden zuständig sind.

Das Einfuhrverbot wird ergänzt durch das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Erbringung technischer Hilfe oder sonstiger Vermittlungsdienste sowie durch das Verbot, Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den Verboten nach Art. 3g Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung bereitzustellen.

8.2 Das Einfuhrverbot für Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen (Anhang XXI)

Es ist verboten, die in Anhang XXI aufgeführten Güter unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden. Gleichermaßen ist es verboten, diese Güter unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, wenn sie sich in Russland befinden oder ihren Ursprung in Russland haben. Ebenfalls verboten ist es, die in Anhang XXI aufgeführten Güter zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in ein anderes Land ausgeführt werden (Art. 3i Abs. 1)

Anhang XXI enthält Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen und dadurch die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ermöglichen. Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung keine eigene Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen des Verbots ist. Maßgeblich ist lediglich, ob die Güter von Anhang XXI der Russland-Embargoverordnung erfasst werden. Ob die erfassten Güter im Einzelfall tatsächlich erhebliche Einnahmen generieren, ist für das Vorliegen des Verbots daher nicht relevant, insbesondere muss mit der Einfuhr kein erwerbswirtschaftlicher Zweck verfolgt werden. Wie einleitend bereits dargestellt, erfassen die Einfuhrverbote auch vorübergehende Einfuhren.

Anhang XXI erfasst u. a. Kaviar, Minerale, Reifen, Hydrazine, Holz und Möbel, aber auch Kraftfahrzeuge des KN-Codes 8703. Unerheblich ist dabei, ob die Kraftfahrzeuge endgültig oder vorübergehend eingeführt werden und privat oder gewerblich genutzt werden, solange sie unter den in Anhang XXI aufgeführten KN-Code fallen (z. B. KN-Code 8703) und ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. Die Dauer des Aufenthalts in der Union sowie das Zollverfahren, in das das Fahrzeug überführt wird (z. B. Überführung in den freien Verkehr oder vorübergehende Verwendung), ist ebenfalls irrelevant.

Das Einfuhrverbot wird ergänzt durch das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Erbringung technischer Hilfe oder sonstiger Vermittlungsdienste sowie durch das Verbot, Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den Verboten nach Art. 3i Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung bereitzustellen.

Ausnahmen von diesen Verboten finden sich in den Absätzen 3a bis 3e des Art. 3i der Russland-Embargoverordnung.

Eine Ausnahme besteht insbesondere gemäß **Art. 3i Abs. 3aa** der Russland-Embargoverordnung für die Einfuhr von Gütern **für den ausschließlich persönlichen Gebrauch** durch in die Union einreisende natürliche Personen oder ihre unmittelbaren Familienangehörigen, soweit es sich um persönliche Gegenstände handelt, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und offenkundig nicht zum Verkauf bestimmt sind. Zur Nutzung dieser Ausnahme muss keine Genehmigung beim BAFA eingeholt werden. Sofern die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Einfuhr durch das BAFA im Rahmen der anzuwendenden Zollverfahren gestattet.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass diese Ausnahme nicht für Fahrzeuge des KN-Codes 8703 gilt, da hierfür in den Abs. 3ab und 3ac des Art. 3i der Russland-Embargoverordnung speziellere Regelungen vorgesehen sind.

Für die **Einfuhr von Kraftfahrzeugen** des KN-Codes 8703 besteht eine genehmigungsfreie Ausnahme, sofern die Kraftfahrzeuge über ein Diplomatenkennzeichen verfügen und für die Arbeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen – einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen – oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, oder für den persönlichen Gebrauch ihres Personals und ihrer unmittelbaren Familienangehörigen erforderlich sind.

Gemäß **Art. 3i Abs. 3ab** der Russland-Embargoverordnung kann die Einfuhr eines Fahrzeugs des KN-Codes 8703 genehmigt werden, wenn dieses nicht zum Verkauf bestimmt ist und sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder eines unmittelbaren Familienangehörigen befindet, der seinen Wohnsitz in Russland hat und das Fahrzeug ausschließlich zum persönlichen Gebrauch in die Union einführt.

Im Falle einer geplanten Rückführung der PKW sind allerdings die Beschränkungen des Art. 3k der Russland-Embargoverordnung zu beachten.

Weitere genehmigungsfreie Ausnahmen sind für die in Art. 3i Abs. 3cd, 3da spezifizierten Fälle vorgesehen. Die Verbote gelten außerdem bis 31. Dezember 2024 bzw. 31. Dezember 2025 nicht für den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von in Anhang XXI neu aufgeführten Waren der Pos. 7201 und 7203, im Rahmen eines jeweiligen Einfuhrmengenkontingentsystems (Art. 3i Abs. 3cc und 3cd der Russland-Embargoverordnung). Genehmigungsfreie Altvertragsklauseln bestehen für bestimmte Güter gemäß Art. 3i Abs. 3cg und 3ch unter Beachtung der dort genannten Stichtage.

Abweichend von den oben genannten Verboten kann das BAFA eine Ausnahmegenehmigung für die in Art. 3 Abs. 3c, 3ce, 3cf und 3e der Russland-Embargoverordnung bezeichneten Fälle erteilen.

Ferner regelt Art. 12b Abs. 2 eine genehmigungspflichtige Ausnahme für Güter des Anhang XXI zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen in Russland. Voraussetzung ist, dass sich die Güter bereits vor Inkrafttreten der Verbote in Russland befanden und im Eigentum eines EU-Staatsangehörigen oder

eines EU-Unternehmens befinden oder sich im Eigentum eines in Russland niedergelassenen Unternehmens befinden, dass sich im Eigentum oder unter der Kontrolle oder gemeinsamen Kontrolle eines EU-Unternehmens befindet und die Einfuhr oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich ist.

8.3 Die Beschränkungen der Beförderung von Gütern durch russische Kraftverkehrsunternehmen (Art. 3l)

In Russland niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmen ist es verboten, im Gebiet der Union Güter auf der Straße, einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr, zu befördern (Art. 3l Abs. 1). Dieses Verbot gilt auch für die Beförderung von Gütern mit **in Russland zugelassenen Anhängern oder Sattelanhängern**, auch wenn diese Anhänger oder Sattelanhänger von in anderen Ländern zugelassenen Lastkraftwagen gezogen werden.

Was ist unter einem Kraftverkehrsunternehmen zu verstehen?

Art. 1 lit. w) der Russland-Embargoverordnung definiert Kraftverkehrsunternehmen als jede natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die Güter zu gewerblichen Zwecken mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen befördert.

Entscheidend ist, mit welchem Kraftverkehrsunternehmen der Beförderungsvertrag besteht, das heißt wer vom Ausführer oder Empfänger mit der verantwortlichen Durchführung des Transports der Güter beauftragt wurde. Demnach ist das Verbot auch einschlägig, wenn das russische Unternehmen lediglich mit der Abwicklung der Beförderung beauftragt wurde und den Transport logistisch organisiert, der reine Transport innerhalb der EU aber durch Subunternehmen aus anderen Ländern durchgeführt wird. Auf das Kennzeichen des transportierenden LKW's kommt es hingegen nicht an.

Mit dem 14. Sanktionspaket wurde Art. 3l um ein Betätigungsverbot für **in der Union niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen** erweitert, die sich zu mindestens 25 % im Eigentum einer russischen natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden. Aus dem Verbot ergibt sich keine Pflicht für Unternehmen, die Dienstleistungen von Transportunternehmen in Anspruch nehmen, die Eigentumsverhältnisse dieser Transportunternehmen zu überprüfen. Allenfalls wenn Kenntnis davon besteht, dass ein bestimmtes Transportunternehmen von dem Betätigungsverbot betroffen sein könnte und gleichwohl seine Dienstleistungen weiterhin anbietet, ist zu Vorsicht geraten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind EU-Kraftverkehrsunternehmen, die sich im Eigentum einer Person mit doppelter Staatsangehörigkeit (russisch und Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats) befinden.

Nach Art. 3l Abs. 4 der Russland-Embargoverordnung können Ausnahmegenehmigungen für die Beförderung erteilt werden, wenn diese für bestimmte Zwecke erforderlich ist. Zu diesen Zwecken

zählen insbesondere humanitäre Zwecke, Tätigkeiten diplomatischer und konsularischer Vertretungen in Russland sowie der Kauf, die Einfuhr oder der Transport von pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, einschließlich Weizen und Düngemittel, soweit deren Kauf, Einfuhr oder Transport nach der Russland-Embargoverordnung gestattet ist. Hierbei können mehrere Lieferungen derselben genehmigten Güter, die durch das gleiche russische Transportunternehmen befördert werden und für den gleichen Empfänger bestimmt sind, in einer Genehmigung zusammengefasst werden. In diesem Fall hat der Inhaber der Genehmigung die Ausnutzung der Genehmigung eigenverantwortlich in geeigneter und nachvollziehbarer Weise auf einem dieser Genehmigung zugeordneten Abschreibebblatt zu dokumentieren.

Hinweis

Für die Antragstellung verwenden Sie bitte das Formular „Sonstige Anfrage“ in dem elektronischen Antragsportal ELAN-K2 Ausfuhr. Dem Antrag ist das Formular Antrag Auf Genehmigung zur Beförderung von Gütern beizufügen. Weitere Unterlagen werden nicht benötigt.

8.4 Das Einfuhrverbot für Rohöl oder Erdölerzeugnisse (Anhang XXV)

Es ist verboten, die in Anhang XXV aufgeführten Rohöle und Rohölerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden. Gleichmaßen ist es verboten, diese Güter unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, wenn sie sich in Russland befinden oder ihren Ursprung in Russland haben. Ebenfalls verboten ist es, die in Anhang XXV aufgeführten Güter zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in ein anderes Land ausgeführt werden (Art. 3m Abs. 1).

Das Einfuhrverbot wird ergänzt durch das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Erbringung technischer Hilfe oder sonstiger Vermittlungsdienste sowie durch das Verbot, Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den Verboten nach Art. 3m Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung bereitzustellen.

Soweit der Handel mit Drittländern betroffen ist, sieht Art. 3m der Russland-Embargoverordnung weitere Beschränkungen der Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem Handel mit Drittländern oder der Vermittlung oder der Beförderung in Drittländer von Rohöl und Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden, zu erbringen, einschließlich durch Umladungen zwischen Schiffen, vor. Durch Art. 3m der Russland-Embargoverordnung soll insbesondere dem sog. Price Cap Rechnung getragen werden. Ziel des Preisobergrenzenmechanismus ist die Senkung der russischen Einnahmen aus dem Verkauf von Rohöl und Rohölerzeugnissen.

8.5 Das Einfuhrverbot für Erdölerzeugnisse des KN-Codes 2710

Ab dem 21. Januar 2026 ist es gemäß Art. 3ma Abs. 1 verboten, Erdölerzeugnisse des KN-Codes 2710 unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie in einem Drittland aus Rohöl des KN-Codes 2709 00 mit Ursprung in Russland gewonnen wurden.

Für die Zwecke der Anwendung dieses Absatzes müssen Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland des Rohöls, das für die Raffination des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurde, vorlegen, es sei denn, das Erzeugnis wird aus einem in Anhang LI aufgeführten Partnerland eingeführt. Partnerländer in diesem Sinne sind Kanada, Norwegen, das Vereinigte Königreich, die USA und die Schweiz.

Erdölerzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt wurden, die im vorangegangenen Kalenderjahr Nettoausführer von Rohöl waren, gelten als Erzeugnisse, die aus einheimischem Rohöl und nicht aus Rohöl mit Ursprung in Russland gewonnen wurden, es sei denn, es bestehen hinreichende Gründe zu der Annahme, dass sie aus russischem Rohöl gewonnen wurden.

Zudem ist es verboten, unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit dem Verbot gemäß Absatz 1 bereitzustellen.

8.6 Das Einfuhrverbot für Gold (Anhang XXVI)

Es ist verboten, das in Anhang XXVI aufgeführte Gold unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen, wenn es seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde. Gleichermassen ist es verboten, diese Güter unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, wenn sie sich in Russland befinden oder ihren Ursprung in Russland haben. Ebenfalls verboten ist es, die in Anhang XXVI aufgeführten Güter zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in ein anderes Land ausgeführt werden (Art. 3o Abs. 1).

Weiterhin ist es nach Art. 3o Abs. 2 der Russland-Embargoverordnung verboten, die in Anhang XXVI aufgeführten Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung der Erzeugnisse verarbeitet wurden, die in Anhang XXVI aufgeführt sind und ihren Ursprung in Russland hatten oder aus Russland ausgeführt wurden.

Daneben ist es nach Art. 3o Abs. 3 der Russland-Embargoverordnung verboten, die in Anhang XXVII aufgeführten Güter unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.

Das Verbot des Art. 3o Abs. 3 der Russland-Embargoverordnung gilt nicht in Fällen der persönlichen Verwendung von in die Europäische Union reisenden natürlichen Personen oder von mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen, sofern sich die Güter im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Die Einfuhrverbote werden ergänzt durch das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Erbringung technischer Hilfe oder sonstiger Dienste oder Vermittlungsdienste sowie durch das Verbot, Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Verboten nach Art. 3o Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung bereitzustellen.

Die Anhänge XXVI und XXVII der Russland-Embargoverordnung erfassen Gold, Goldmünzen, Schmuckwaren aus Edelmetallen sowie Gold- und Silberschmiedewaren.

8.7 Das Einfuhrverbot für Diamanten und Erzeugnisse aus Diamanten (Anhang XXXVIII)

Es ist ab dem 1. Januar 2024 verboten, in Anhang XXXVIII A Teile A, B und C der Russland-Embargoverordnung aufgeführte Diamanten und Erzeugnisse, die Diamanten enthalten, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in die Union oder ein Drittland ausgeführt wurden (Art. 3p Abs. 1).

Daneben ist es nach Art. 3p Abs. 2 der Russland-Embargoverordnung ab dem 1. Januar 2024 verboten, in Anhang XXXVIII A Teile A, B und C der Russland-Embargoverordnung aufgeführte Diamanten und Erzeugnisse, die Diamanten jeglichen Ursprungs enthalten, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie durch das Hoheitsgebiet Russlands durchgeführt wurden.

Weiterhin ist es nach Art. 3p Abs. 3 der Russland-Embargoverordnung ab dem 1. März 2024 verboten, in Anhang XXXVIII A Teil A der Russland-Embargoverordnung aufgeführte Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie in einem Drittland verarbeitet werden, Diamanten mit einem Gewicht von mindestens 1,0 Karat pro Diamant enthalten, deren Ursprung in Russland ist oder die aus Russland ausgeführt wurden.

Ergänzend hierzu ist es nach Art. 3p Abs. 4 der Russland-Embargoverordnung ab dem 1. September 2024 verboten, in Anhang XXXVIII A Teile A, B und C der Russland-Embargoverordnung aufgeführte Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie in einem Drittland verarbeitet wurden, aus Diamanten mit Ursprung in Russland oder aus Russland ausgeführten Diamanten bestehen oder diese enthalten, mit einem Gewicht von mindestens 0,5 Karat oder 0,1 Gramm pro Diamant.

Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 des Art. 3p der Russland-Embargoverordnung müssen die Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland der Diamanten oder der Erzeugnisse vorlegen, die Diamanten enthalten, die als Betriebsmittel für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet werden.

Hinweis

Beachten Sie bitte, dass das BAFA für die Umsetzung und Überwachung des Art. 3p der Russland-Embargoverordnung nicht zuständig ist. Dies gilt insbesondere auch für Fragen der Nachweisführung.

Ab dem 1. September 2024 müssen die auf der Rückverfolgbarkeit beruhenden Nachweise ein entsprechendes Zertifikat enthalten, aus dem hervorgeht, dass die Diamanten nicht in Russland abgebaut, verarbeitet oder hergestellt werden.

Die Einfuhrverbote werden ergänzt durch das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Erbringung technischer Hilfe oder sonstiger Dienste sowie Vermittlungsdienste sowie durch das Verbot, Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Verboten nach Art. 3p Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung bereitzustellen.

Abweichend von den dargestellten Verboten können die zuständigen Behörden die Verbringung oder die Einfuhr von Kulturgütern, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind, genehmigen.

8.8 Das Ein- und Ausfuhrverbot für ukrainische Kulturgüter

Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Kulturgüter, die zum kulturellen Eigentum der Ukraine gehören, sowie sonstige Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher oder von religiöser Bedeutung, zu kaufen, einzuführen, zu verbringen, zu verkaufen, zu liefern oder auszuführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Güter ohne Einwilligung ihrer rechtmäßigen Eigentümer oder unter Verstoß gegen ukrainisches Recht oder Völkerrecht aus der Ukraine entfernt wurden, insbesondere wenn die Güter zu öffentlichen Sammlungen gehören, die in den Bestandsverzeichnissen der erhaltenswürdigen Bestände ukrainischer Museen, Archive oder Bibliotheken oder in den Bestandsverzeichnissen religiöser Einrichtungen der Ukraine aufgeführt sind (Art. 3 v Abs. 1).

Das Verbot gilt nicht, wenn die Güter nachweislich vor dem 1. März 2014 aus der Ukraine ausgeführt wurden, oder auf sichere Weise an ihre rechtmäßigen Eigentümer in der Ukraine zurückgegeben werden.

8.9 Das Einfuhrverbot für Flüssigerdgas

Gemäß Art. 3ra Abs. 1 ist es ab 25. April 2026 verboten, Flüssigerdgas des KN-Codes 2711 11 00 unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn es seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wird.

Absatz 1 gilt ab dem 1. Januar 2027, wenn der Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung im Rahmen eines Liefervertrags für Flüssigerdgas, mit Ausnahme von Erdgasderivaten, erfolgt, der eine Laufzeit von

mehr als einem Jahr hat und vor dem 17. Juni 2025 abgeschlossen und im Anschluss nicht geändert wurde, es sei denn, die Änderung beschränkt sich auf

- eine Verringerung der vertraglich vereinbarten Mengen,
- eine Verringerung der Preise und Gebühren,
- eine Änderung der Vertraulichkeitsklauseln,
- eine Änderung der operativen Verfahren, wie etwa Kommunikationsverfahren,
- Änderungen der Anschriften der Vertragsparteien,
- Übertragungen von vertraglichen Verpflichtungen zwischen verbundenen Unternehmen,
- Änderungen aufgrund von Gerichts- oder Schiedsverfahren, oder
- Änderungen der nationalen Lieferpunkte im Fall von Binnenländern.

9 Die Dienstleistungsverbote und weitere Beschränkungen nach der Russland-Embargoverordnung

9.1 Das Transaktionsverbot nach Art. 5aa

Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar **Geschäfte zu tätigen** mit

- den in **Anhang XIX** aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen (Art. 5aa Abs. 1 lit. a) oder
- mit einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die außerhalb der Union niedergelassen ist und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in Anhang XIX aufgeführten Organisationen gehalten werden (Art. 5aa Abs. 1 lit. b) oder
- einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b aufgeführten Organisationen handelt (Art. 5aa Abs. 1 lit. c).

In Anhang XIX sind solche juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befinden oder bei denen Russland und seine Regierung oder Zentralbank das Recht auf Gewinnbeteiligung hat oder Russland und seine Regierung oder Zentralbank andere wesentliche wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

Das Transaktionsverbot des Art. 5aa Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung wird ergänzt durch das Verbot, **Posten in den Leitungsgremien** einer der vorgenannten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen **zu bekleiden** (Art. 5aa Abs. 1b).

Für beide Verbotstatbestände sieht Art. 5aa der Russland-Embargoverordnung die Möglichkeit vor, in begrenzten Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilen zu können, etwa für Transaktionen, die für den Abzug von Investitionen und den Rückzug eines in der Union niedergelassenen Unternehmens aus einer in Abs. 1 genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung bis zum 31. Dezember 2024 unbedingt erforderlich sind (Art. 5aa Abs. 3a).

Genehmigungsfreie Ausnahmen bestehen u. a. für Transaktionen im Zusammenhang mit pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Lebensmitteln und Transaktionen, die für die Abwicklung eines Gemeinschaftsunternehmens, das vor dem 16. März 2022 eingegangen wurde, bis zum 31. Dezember 2025 unbedingt erforderlich sind.

Zudem gelten die Verbote des Abs. 1 nicht für **EU- Unternehmen**, die im Namen oder auf Anweisung von in Anhang XIX gelisteten Organisationen oder deren Tochtergesellschaften handeln, sofern dem Unternehmen eine öffentlich-rechtliche Treuhanderschaft oder öffentliche Firewall-Maßnahme auferlegt (Abs. 2f lit. a) oder eine private Firewall-Maßnahme genehmigt wurde (Abs. 2f lit. b).

Hinweis

Bitte beachten Sie darüber hinaus die Transaktionsverbote der Art. 5ab, 5ac und 5ad.

9.2 Das Transaktionsverbot für Nord Stream und Nord Stream 2 (Art. 5af)

Es ist gemäß Art. 5af Abs. 1 verboten, im Zusammenhang mit den Erdgaspipelines Nord Stream und Nord Stream 2 unmittelbar oder mittelbar Transaktionen zu tätigen, die die Fertigstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder die Nutzung der Pipelines betreffen. Dies umfasst unter anderem die Bereitstellung von Dienstleistungen und Gütern, zur Fertigstellung, zum Betrieb, zur Instandhaltung oder zur Nutzung der Pipelines beitragen. Darüber hinaus ist es verboten, unmittelbar oder mittelbar Transaktionen im Zusammenhang mit der Finanzierung zu tätigen, die die Fertigstellung, den Betrieb oder die Nutzung der Pipelines betreffen.

Die bloße Überwachung und Beobachtung des Zustands der Pipelines, die nicht mit der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit verbunden ist, fällt hingegen nicht unter das Transaktionsverbot. Dazu gehören beispielsweise die Überwachung und Beobachtung von Anlagen, Räumlichkeiten und Hardware zu Sicherheitszwecken. Inspektionsdienstleistungen können jedoch in den Anwendungsbereich des Transaktionsverbots fallen, wenn und soweit diese Dienstleistungen (auch) auf die Wiederherstellung oder Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Pipelines abzielen. Dies würde beispielsweise Inspektionen umfassen, die die Integrität der Pipelines im Rahmen des Wartungsmanagements durch detaillierte Forschungsaktivitäten an der Pipeline-Infrastruktur – z.B. durch ferngesteuerte Fahrzeuge von einem Schiff aus – und die Analyse der dabei gewonnenen Daten feststellen.

Hinweis

Geschäftliche Aktivitäten mit der Nord Stream AG und der Nord Stream 2 AG, die nicht die Fertigstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder die Nutzung der Pipelines betreffen, sind weiterhin zulässig.

Da das Transaktionsverbot weiter gefasst ist als bereits bestehende Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, dürfen Transaktionen im Zusammenhang mit der Fertigstellung, den Betrieb, der Instandhaltung oder der Nutzung der Pipelines nur aufgrund einer Ausnahme nach Art. 5af Abs. 2 oder Abs. 3 getätigt werden.

Das Verbot sieht in Absatz 2 eine genehmigungsfreie Ausnahme für solche Transaktionen vor, die für die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, den Seeverkehr oder auf die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen erforderlich sind.

Nach Art. 5af Abs. 4 sind die gemäß Absatz 2 abgeschlossenen Transaktionen zu melden. Das BAFA ist für die Entgegennahme der Meldungen zuständig, sofern die Transaktion in einer Güterlieferung oder einer güterbezogenen Dienstleistung besteht. Anzugeben sind hierbei die Rechtsgrundlage der Meldung sowie die konkrete Ausnahme des Abs. 2. Die Meldung ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Transaktion über das ELAN K2 Portal als „sonstige Anfrage“ einzureichen. Eine Übersicht zu den Meldepflichten finden Sie im Kapitel „Antragstellung“.

Zudem enthält Abs. 3 genehmigungspflichtige Ausnahmen, etwa regelmäßige Instandhaltungsdienste, die unbedingt erforderlich sind, um Umwelt- und Sicherheitsrisiken oder negative Auswirkungen auf den Fischereisektor zu vermeiden.

9.3 Das Verbot der Vergabe öffentlicher Aufträge (Art. 5k)

Es ist verboten, bestimmte, in Art. 5k Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung genannte, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an bestimmte Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen. Betroffen von diesem Verbot sind Aufträge oder Konzessionen oder die fortgesetzte Vertragserfüllung an bzw. mit

- russischen Staatsangehörigen, in Russland ansässigen natürlichen Personen oder in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der o. g. Organisationen gehalten werden, oder
- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der o. g. Organisationen handeln,

einschließlich – wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfallen – Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden (Art. 5k Abs. 1).

Unter den in Art. 5k Abs. 2 der Russland-Embargoverordnung genannten Voraussetzungen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Hierzu hat das BAFA die **Allgemeine Genehmigung Nr. 31** erlassen. Näheres zu der Allgemeinen Genehmigung Nr. 31 finden Sie nachfolgend im Kapitel „Allgemeine Genehmigungen.“

Hinweis

Mit der Verwendung des Begriffs „einschließlich“ soll nicht der betroffene Personenkreis um eine neue Fallgruppe erweitert werden. Vielmehr soll hierdurch verdeutlicht werden, dass nicht nur der unmittelbare Bewerber, sondern auch der Unterauftragnehmer, Lieferant und Unternehmer zu dem „verbotenen“ Personenkreis der Fallgruppen des Art. 5k Abs. 1 a) bis c) dazu gehört, wenn er die dort geregelten Voraussetzungen erfüllt.

Nach der Systematik des Art. 5k liegt eine verbotene Vergabe an russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen somit auch dann vor, wenn diese nur als Unterauftragnehmer, Lieferant oder Unternehmer beteiligt sind. Der Unterauftragnehmer, Lieferant oder Unternehmer fällt dann selbst in die Fallgruppen a) bis c). Dies gilt auch dann, wenn der unmittelbare Bieter selbst nicht in die Fallgruppen a) bis c) fällt.

9.4 Das Verbot der Erbringung weiterer Dienstleistungen (Art. 5n)

Gemäß **Art. 5n Abs. 1** der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, Dienstleistungen in den dort näher bezeichneten Bereichen für die Regierung Russlands oder für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um **Dienstleistungen in den Bereichen**

- Rechtsberatung
- Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung einschließlich Abschlussprüfung
- Buchführung und Steuerberatung
- Unternehmens- und Managementberatung sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Bauwesen, Architektur und Ingenieurwesen, Stadtplanung, mit Ingenieurdienstleistungen zusammenhängende wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen sowie technische Prüf- und Analysedienste
- Werbung, Markt- und Meinungsforschung
- IT-Beratung
- Gewerbliche weltraumgeschützte Dienste in Bezug auf Erdbeobachtung oder Satellitennavigation
- Dienste im Bereich der künstlichen Intelligenz in Bezug auf den Zugang zu Modellen oder Plattformen für deren Training, Feinabstimmung und Interferenz
- Hochleistungsrechnen, einschließlich des Zugangs zu Graphikprozessoren beschleunigter Rechentechnik, oder Quanteninformatikdienste

Zudem ist es verboten, Dienste zu erbringen, die in direktem Zusammenhang mit **touristischen Aktivitäten in Russland** stehen (**Art. 5n Abs. 2**).

Seit dem 19. Sanktionspaket (Verordnung (EU) 2025/2033 vom 23. Oktober 2025) ist die unmittelbare oder mittelbare **Erbringung von nicht in den Absätzen 1 und 2 genannten Diensten für die Regierung Russlands genehmigungspflichtig**.

Die Erbringung von Dienstleistungen für in der EU oder in Drittstaaten (außer Russland) niedergelassene Tochterunternehmen russischer Unternehmen ist hierbei grundsätzlich zulässig, weil es sich bei diesen nicht um „in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen“ im Sinne von Art. 5n Abs. 1 handelt. Anders verhält es sich aber, wenn diese Dienstleistung (mittelbar) für die russische Muttergesellschaft erbracht würde. Der Umstand, dass die Tochtergesellschaft in der EU oder in einem Drittstaat auf der Basis der erbrachten Dienstleistungen ihre geschäftlichen Aktivitäten fortführen und Gewinne erzielen kann, die ggf. an die russische Muttergesellschaft ausgeschüttet werden könnten, reicht zur Annahme einer verbotenen mittelbaren Dienstleistung zugunsten der russischen Muttergesellschaft nicht aus, weil die Muttergesellschaft nur in allgemeiner Form und sozusagen reflexhaft von der in der EU erbrachten Dienstleistung profitieren würde. Anders wäre es, wenn die Dienstleistung als solche an die Muttergesellschaft „weitergereicht“ würde, beispielsweise indem die EU-Tochter ihrerseits gleichartige Dienstleistungen gegenüber ihrer RUS Muttergesellschaft erbringt.

Darüber hinaus ist es nach Art. **5n Abs. 3** der Russland-Embargoverordnung verboten, **Software für die Unternehmensführung, Software für Industriedesign und Fertigung** sowie **Software mit bestimmten Verwendungszwecken im Banken- und Finanzsektor gemäß Anhang XXXIX** der Russland-Embargoverordnung unmittelbar oder mittelbar an die Regierung Russlands oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen, auszuführen oder bereitzustellen.

Verboten ist ferner die unmittelbare oder mittelbare Erbringung **technischer Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste** im Zusammenhang mit den zuvor genannten Dienstleistungen und Software.

Von diesen Verboten sind die in den Abs. 5 bis Abs. 8a näher bezeichneten Dienstleistungen ausgenommen. Hierzu gehören beispielsweise Rechtsberatungsdienstleistungen, die zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem EU-Mitgliedstaat oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind, sofern die Erbringung dieser Dienstleistungen mit den Zielen der Russland-Embargoverordnung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 im Einklang stehen. Altvertragsklauseln bestehen für die in den Absätzen 8b, 8c und 10a aufgeführten Dienstleistungen.

Allgemeine Genehmigung Nr. 42:

Zur Genehmigung von Rechtsgeschäften und Dienstleistungen für die in Art. 5n Abs. 10 Buchstaben c) und h) der Russland-Embargoverordnung genannten Zwecke hat das BAFA die **Allgemeine Genehmigung Nr. 42** erlassen. Diese genehmigt insbesondere den Verkauf, die Lieferung, die

Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern des Anhangs XXXIX der Russland-Embargoverordnung sowie die Erbringung der o. g. Dienstleistungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch **russische Tochtergesellschaften von Unternehmen in der EU, im Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz oder in einem Partnerland des Anhangs VII** erforderlich sind.

Dies soll sicherstellen, dass russische Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen weiterhin die Dienstleistungen erhalten, die sie zur Fortsetzung ihrer legalen Geschäftstätigkeit benötigen. Zwar sollen nur solche Dienstleistungen zulässig sein, die „ausschließlich“ der Tochtergesellschaft zugutekommen. Es ist aber unbeachtlich, wenn auch russische Kunden des Tochterunternehmens sozusagen reflexhaft von den aus der EU erbrachten Dienstleistungen profitieren, wenn bzw. weil sie ganz allgemein Leistungen der russischen Tochter in Anspruch nehmen. Anders würde es sich verhalten, wenn die Dienstleistung als solche „weitgereicht“ würde, beispielsweise indem die russische Tochter ihrerseits gleichartige Dienstleistungen gegenüber russische Kunden erbringt.

Näheres zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 42 finden Sie nachfolgend im Kapitel „Allgemeine Genehmigungen.“

Hinweis

Empfänger des Rechtsgeschäfts oder der Dienstleistung muss ein Unternehmen sein, das sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes, der Schweiz oder eines in Anhang VIII aufgeführten Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befindet.

Ausreichend, aber auch erforderlich, ist eine Mehrheitsbeteiligung (50 plus 1) eines EU- oder Partnerstaat-Unternehmens. Der Begriff der Kontrolle ist entsprechend des EU-Leitfadens auszulegen.

Daneben kann die Erbringung der Dienstleistung nach Art. 5n Abs. 9a, Russland-Embargoverordnung genehmigt werden.

9.5 Beteiligung an Unternehmen in Sonderwirtschaftszonen (Art. 5ah)

Gemäß Art. 5ah Abs. 1 ist es verboten, eine **neue Beteiligung** am Eigentum oder an der Kontrolle von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den in Anhang LII Teil A oder B aufgeführten Sonderwirtschafts-, Innovations- oder Präferenzzonen der Russischen Föderation ansässig sind oder dort ihren Sitz haben, zu erwerben oder eine bestehende solche Beteiligung auszuweiten.

Verboten ist ebenfalls die **Gründung** eines neuen Gemeinschaftsunternehmens, einer neuen Zweigniederlassung oder Repräsentanz in den in Anhang LII Teil A oder B genannten Zonen oder bei den unter lit. a) genannten Unternehmen.

Darüber hinaus ist auch das **Schließen neuer Verträge oder Vereinbarungen** über die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Diensten in die, aus den oder zur Verwendung in den in Anhang LII Teil A oder B aufgeführten Zonen oder mit unter lit. a) genannten Unternehmen verboten.

Ab dem 25. Januar 2026 ist es verboten, die unter Abs. 1 lit. a) bis c) **aufgeführten Tätigkeiten** in den in **Anhang LII Teil A** aufgeführten Zonen **beizubehalten bzw. weiterzuführen** (Art. 5ah Abs. 2).

Die Verbote gelten auch für juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zwar außerhalb der in Anhang LII aufgeführten Zonen befinden, jedoch im Eigentum oder unter der Kontrolle einer in Absatz 1 oder 2 genannten juristischen Person befinden.

Genehmigungsfreie Ausnahmen sind für die in Art. 5ah Abs. 5 spezifizierten Fälle vorgesehen. Genehmigungspflichtige Ausnahmen bestehen in den Fällen des Art. 5ah Abs. 7 für u.a. humanitäre Zwecke oder pharmazeutische, medizinische und landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel.

9.6 Die Start-, Lande und Überflugverbote für russische Flugzeuge (Art. 3d)

Gemäß Art. 3d Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ist es Luftfahrzeugen, die von russischen Luftfahrtunternehmen betrieben werden oder Luftfahrzeugen, die in Russland registriert sind sowie nicht in Russland registrierten Luftfahrzeugen, die sich im Eigentum russischer natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen befinden oder von diesen gechartert werden oder anderweitig unter deren Kontrolle stehen, untersagt, im Hoheitsgebiet der Union zu landen, vom Hoheitsgebiet der Union zu starten, oder das Hoheitsgebiet der Union zu überfliegen. Das Flugverbot gilt auch für gelistete Luftfahrtunternehmen, die Inlandsflüge in Russland vornehmen.

Dieses Verbot gilt nicht für Notlandungen oder Notüberflüge. Daneben können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn das Landen, Starten oder Überfliegen für humanitäre Zwecke oder für andere mit den Zielen der Russland-Embargoverordnung im Einklang stehende Zwecke erforderlich ist.

9.7 Die Hafen- und Schleusenzugangsbeschränkungen für russische Schiffe (Art. 3eaff)

Es ist verboten, Schiffen, die unter der Flagge Russlands registriert sind, den Zugang zu Häfen und Schleusen im Gebiet der Union zu gewähren (Art. 3ea Abs. 1). Schiffe in diesem Sinne sind Schiffe im Anwendungsbereich der einschlägigen internationalen Übereinkommen, Yachten mit einer Länge von 15 Metern oder mehr, die keine Fracht und höchstens zwölf Passagiere befördern sowie Sportboote oder Wassermotorräder im Sinne der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Verbote gelten nicht, wenn ein Schiff, das Hilfe benötigt, einen Notliegeplatz sucht, bei einem Nothafenanlauf aus Gründen der maritimen Sicherheit oder zur Rettung von Menschenleben auf See.

Daneben können nach Art. 3ea Abs. 5 der Russland-Embargoverordnung Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn der Zugang zu Häfen oder Schleusen für bestimmte Zwecke erforderlich ist. Zu diesen Zwecken zählen insbesondere humanitäre Zwecke sowie der Kauf, die Einfuhr oder der Transport von pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, einschließlich Weizen und Düngemittel, soweit deren Kauf, Einfuhr oder Transport nach der Russland-Embargoverordnung gestattet ist.

Daneben ist die Gewährung des Zugangs zu Schleusen und Häfen nach den Art. 3eb und Art. 3ec der Russland-Embargoverordnung auch dann verboten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Schiff gegen die Verbote der Einfuhr oder Beförderung von Rohöl und Rohölerzeugnissen der Art. 3m Abs. 1, 2 und Art. 3n Abs. 1 und Abs. 4 der Russland-Embargoverordnung verstößt oder wenn es unter Verstoß gegen die SOLAS-Regel V/19 Abs. 2.4 ihr automatisches Schiffsidentifizierungssystem illegal stört, abschaltet oder auf andere Weise deaktiviert, und russisches Rohöl und russische Erdölerzeugnisse befördert, die den Verboten nach Art. 3m Absätze 1 und 2 und Art. 3n Absätze 1 und 4 der Russland-Embargoverordnung unterliegen.

Ausnahmen von diesen Verboten sind u.a. für die maritime Sicherheit, für die Rettung von Menschenleben und für humanitäre Zwecke vorgesehen.

Hinweis

Für die Antragstellung verwenden Sie bitte das Formular „Sonstige Anfrage“ in dem elektronischen Antragsportal ELAN-K2 Ausfuhr. Dem Antrag fügen Sie bitte das Formular Antrag auf Genehmigung des Zugangs zu Häfen und Schleusen für Schiffe, die unter der Flagge Russlands registriert sind bei.

9.8 In Anhang XLII gelistete Schiffe (Art. 3s)

Es bestehen diverse Verbote in Bezug auf in Anhang XLII gelistete Schiffe, etwa das Verbot, Zugang zu Häfen und Schleusen in der EU zu gewähren, Einfuhr-, Erwerbs- oder Verbringungsverbote sowie Verkaufs-, Liefer-, Vercharter- oder Ausfuhrverbote (Art. 3s Abs. 1 lit. a bis c). Dieser Verbote werden ergänzt durch Dienstleistungsverbote (Art. 3s Abs. 1 lit. e bis h).

Ausnahmen bestehen gemäß Art. 3s Abs. 3 etwa aus Gründen der maritimen Sicherheit oder für humanitäre Zwecke.

9.9 Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Verkauf bestimmter Tankschiffe (Art. 3q)

Gemäß Art. 3q Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ist es Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU, natürlichen Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in der Union gegründet wurden, untersagt, Tankschiffe zur Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß **Anhang XXV** der Russland-

Embargoverordnung, die unter dem HS-Code ex 8901 20 eingereiht werden, mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen oder anderweitig das Eigentum daran zu übertragen. Der Verkauf von oder die anderweitige Übertragung des Eigentums an Tankschiffen zur Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV der Russland-Embargoverordnung, die unter dem HS-Code ex 8901 20 eingereiht werden, kann genehmigt werden.

Jeder Verkauf von oder jede andere Abrede zur Übertragung des Eigentums an Tankschiffen zur Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV der Russland-Embargoverordnung, die unter dem HS-Code ex 8901 20 eingereiht werden, in ein Drittland durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat und juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in der Union gegründet wurden, ist den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Eigentümer des Tankschiffes hat oder in dem er seinen Wohnsitz hat oder niedergelassen ist, unverzüglich zu melden.

Die Meldung muss zumindest die folgenden Informationen enthalten: die Identität des Verkäufers und diejenige des Käufers sowie gegebenenfalls die Gründungsunterlagen des Verkäufers und des Käufers – einschließlich der Beteiligungsstruktur und des Managements – sowie die IMO-Schiffskennnummer des Tankschiffes, den Namen des Schiffs und sein Rufzeichen.

Nähere Informationen zu den Meldepflichten finden Sie im Kapitel „Antragstellung“.

9.10 Verkauf von Schiffen und Flugzeugen (Art. 5u)

Gemäß Art. 5u ist es verboten, Schiffe oder Luftfahrzeuge, die unmittelbar oder mittelbar von der Regierung Russlands oder einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung betrieben wurden, in den fünf Jahren nach ihrem Verkauf oder jeder Art von Vereinbarung über ihre Vermietung zu verkaufen, bereitzustellen oder einen Vertrag oder eine Vereinbarung zu unterzeichnen oder anderweitig einzugehen, der bzw. die zu einem Risikotransfer oder einer Abtretung von Risiken im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz für solche Schiffe oder Luftfahrzeuge führt.

9.11 Weiterverladungsdienste (Art. 3r)

Gemäß Art. 3r Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung besteht ein Verbot, Weiterverladungsdienste in der EU zum Zweck der Umladung von Flüssiggas, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde, zu erbringen. Ergänzt wird dieses Verbot durch das Verbot der technischen Hilfe, Vermittlungsdienste, sowie Finanzmittel oder Finanzhilfen.

Genehmigungspflichtige Ausnahmen bestehen für Wiederverladungsdienste, die für die Beförderung von Flüssigerdgas in einem EU-Mitgliedstaate erforderlich sind (Art. 3r Abs. 3). Genehmigungsfreie Ausnahmen bestehen etwa aus Gründen der maritimen Sicherheit oder zur Rettung von Menschenleben auf See (Art. 3r Abs. 8) und bei zwingender Erforderlichkeit für die Bunkerung von mit Flüssigerdgas betriebenen Schiffen (Art. 3r Abs. 10).

Zudem sind Meldepflichten für juristische Personen, die Entladungen von Flüssigerdgas des KN-Codes 2711 11 00, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde, vornehmen, zu beachten (Art. 3r Abs. 7).

9.12 LNG-Projekte (Art. 3t und 3u)

Art. 3t der Russland-Embargoverordnung regelt ein Verbot, Güter in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen, wenn diese Güter der Fertigstellung von im Bau befindlichen Flüssigerdgasprojekten wie Terminals oder Anlagen dienen.

Art. 3u regelt ein Verbot, Flüssigerdgas des KN-Codes 2711 11 00, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde, über nicht an das Erdgasnetz angeschlossene Terminals in der EU zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen. Die Lieferung von Flüssigerdgas russischen Ursprungs vom Festland eines EU-Mitgliedstaats an seine Gebiete in äußerster Randlage bleibt von den Verboten unberührt.

Ergänzt werden beide Verbote um das Verbot der technischen Hilfe, Vermittlungsdienste, sowie Finanzmittel oder Finanzhilfen.

Hinweis

Beachten Sie bitte, dass das BAFA für die Umsetzung und Überwachung der Verbote des Art. 3t und des Art. 3u der Russland-Embargoverordnung nicht zuständig ist und dementsprechend auch keine Fragen hierzu beantworten kann.

9.13 Transaktionen mit bestimmten Häfen und Schleusen (Art. 5ae)

Gemäß Art. 5ae der Russland-Embargoverordnung besteht ein unmittelbares und mittelbares Transaktionsverbot mit in Anhang XLVII Teil A aufgeführten Häfen und Schleusen sowie mit in Anhang XLVII Teil B aufgeführten Flughäfen. Anhang XLVII enthält u. a. Häfen und Schleusen in Russland sowie Flughäfen in Russland, die für die Verbringung von unbemannten Luftfahrzeugen (UAVs) oder Flugkörpern und somit zur Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine genutzt werden.

Als Transaktionen gelten alle Handlungen, die den gelisteten Häfen, Schleusen und Flughäfen einen wirtschaftlichen Vorteil einbringen. Hierzu gehören neben Ausfuhren zu Gütern zur Nutzung durch den Betreiber insbesondere auch die Zahlung von Gebühren für die Nutzung. Die Inanspruchnahme von Leistungen des Betreibers ist für sich genommen keine verbotene Transaktion, da dem Betreiber hierdurch zunächst kein geldwerter Vorteil zukommt. Eine verbotene Transaktion läge erst dann vor, wenn die in Anspruch genommene Transaktion bezahlt würde oder einen Zahlungsanspruch des Flughafenbetreibers auslöst.

Daneben sind nur Transaktionen mit dem Flughafenbetreiber, aber nicht mit sonstigen Unternehmen, die sich auf dem Flughafengelände befinden, verboten. Die Bezahlung der Leistungen sonstiger Unternehmen ist zunächst nicht von Verbot betroffen, es sei denn, ein Teil der Vergütung ist an den Betreiber abzugeben.

Genehmigungsfreie Ausnahmen bestehen in den in Art. 5ae Abs. 3 und 4 geregelten Fällen, insbesondere bei einem Nothafenanlauf aus Gründen der maritimen Sicherheit bzw. bei Notlandungen, Notstarts oder Notüberflügen, zur Einfuhr von pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, deren Einfuhr sanktionsrechtlich gestattet ist, sowie zu humanitären Zwecken oder bei Reisen von Personen nach und aus Russland aus persönlichen Gründen.

Nach Art. 5ae Abs. 5 sind die gemäß Absatz 3 oder 4 abgeschlossenen Transaktionen zu melden. Das BAFA ist für die Entgegennahme der Meldungen zuständig, sofern die Transaktion in einer Güterlieferung oder einer güterbezogenen Dienstleistung besteht. Anzugeben sind hierbei die Rechtsgrundlage der Meldung sowie die konkrete Ausnahme des Abs. 3 Buchstabe a) bis f) oder Abs. 4 Buchstabe a) bis f) für die Transaktion mit einer in Anhang XLVII gelisteten Entität. Die Meldung ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Transaktion über das ELAN K2 Portal als „sonstige Anfrage“ einzureichen. Meldepflichtig ist dabei derjenige Wirtschaftsbeteiligte („Operator“), der die Ausnahme des Art. 5ae in Anspruch nimmt.

Eine Übersicht zu den Meldepflichten finden Sie im Kapitel „Antragstellung“.

9.14 Bereitstellung von Speicherkapazitäten für Erdgas (Art. 5p)

Gemäß Art. 5p Abs. 1 der Russland-Embargoverordnung ist es - mit Ausnahme des zu Speicherzwecken genutzten Teils von Flüssigerdgasanlagen - verboten, in einer Speicheranlage im Sinne von Art. 2 Nummer 9 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Speicherkapazität im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nummer 28 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates bereitzustellen für russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie für juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden, oder für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln.

Gemäß Art. 5p Abs. 3 der Russland-Embargoverordnung kann die Bereitstellung von Speicherkapazität genehmigt werden, wenn dies für die Sicherstellung der kritischen Energieversorgung in der Union erforderlich ist.

9.15 Meldepflichten bei Zahlungen (Art. 5r)

Nach Art. 5r der Russland-Embargoverordnung müssen in der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 40 % unmittelbar oder mittelbar gehalten werden von einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, einem russischen Staatsangehörigen oder einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Russland ab dem 1. Mai 2024 der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals alle Geldtransfers von mehr als 100 000 EUR aus der Union, die sie während dieses Quartals direkt oder indirekt im Rahmen einer oder mehrerer Operationen getätigt haben, melden. Zuständig zur Entgegennahme dieser Meldungen ist die Deutsche Bundesbank.

10 Beschäftigung russischer Wissenschaftler in Deutschland

Sanktionsrechtliche Beschränkungen können im wissenschaftlichen Bereich, z. B. bei Forschungsk Kooperationen mit russischen Einrichtungen, bei der Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern am eigenen Institut im Inland, oder bei Wissenstransfer und Veröffentlichungen eine Rolle spielen. Eine verantwortungsvolle Nutzung der grundsätzlichen Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs (§ 1 AWG) und der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) setzt voraus, dass im Einzelfall auch die Grenzen dieser Freiheit bekannt sind.

Für die Beschäftigung von russischen Gastwissenschaftlern könnte das Verbot der technischen Hilfe im Zusammenhang mit in den Anhängen der Russland-Embargoverordnung aufgeführten Gütern – beispielsweise für Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung (Art. 2 Abs. 2 lit. a) Russland-Embargoverordnung) – oder Dienstleistungsverbote einschlägig sein. Anders als die Iran-Embargoverordnung beziehen sich die Verbote allerdings nicht auf „russische Personen“ weltweit, sodass kein generelles Verbot gegenüber Personen mit russischer Staatsbürgerschaft gilt. Das Verbot setzt vielmehr voraus, dass die technische Hilfe bzw. die Dienstleistung entweder für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder unmittelbar oder mittelbar zur Verwendung in Russland erfolgt.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Russland-Embargoverordnung keine Freistellung bei der Vermittlung von Grundlagenforschung oder allgemein zugänglichem Wissen kennt. Da Embargovorschriften vorrangig sind, kommt es auf die Voraussetzungen der Vorschriften der EU-Dual-Use-Verordnung oder den nationalen Vorschriften der AWV nicht mehr an.

Hinsichtlich der Beschäftigung von russischen Gastwissenschaftlern in Deutschland könnte eine mittelbare technische Hilfe in Russland erfolgen, wenn z. B. die Forschungsergebnisse dort weiterverwendet würden. Abhängig vom Fachbereich kann die Forschung und der Austausch von Fachwissen auch eine verbotene Dienstleistung i.S.v. Art. 5n Abs. 1 Russland-Embargoverordnung darstellen.

Dies ist jedoch eine Frage des Einzelfalls, die Sie entsprechend überprüfen müssten.

Beispiel

Ein Doktorand aus Russland soll an einer Hochschule in Deutschland im Bereich der angewandten Informatik forschen. Im Rahmen dieser Tätigkeit würde Wissen im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs I EU-Dual-Use-Verordnung vermittelt werden. Die Forschung und der Austausch von Fachwissen würde zudem eine IT-Dienstleistung i. S. v. Art. 5n Abs. 1 Russland-Embargoverordnung i. V. m. Erwägungsgrund 19 der Verordnung (EU) 2022/1904 zur Anpassung der Russland-Embargoverordnung darstellen. Danach umfassen IT-Beratungsdienstleistungen Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware, Unterstützungsleistungen für Kunden bei der Installation von Computerhardware (d. h. physische Ausrüstung) und Computernetzen sowie Softwareimplementierungsdienste einschließlich aller Dienstleistungen, die Beratungsdienstleistungen zur Entwicklung und Implementierung von Software umfassen.

Die Einstellung und Forschungskooperation ist somit gemäß Art. 5n Abs. 1 Russland-Embargoverordnung verboten, wenn davon auszugehen ist, dass das Fachwissen an die Universität in Russland weitergegeben wird. Daneben kommt eine verbotene mittelbare Technische Hilfe gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a) Russland-Embargoverordnung in Betracht.

Ausschlaggebend für die Bewertung ist, ob die Person, der gegenüber Technische Hilfe bzw. eine Dienstleistung erbracht wird, absehbar wieder nach Russland zurückkehren wird. Entscheidend ist der Lebensmittelpunkt und ob der Aufenthaltsort in der EU objektiv erkennbar langfristig oder nur vorübergehend ausgestaltet wurde. Letzteres dürfte etwa bei einem befristeten Aufenthalt der Fall sein, wenn keine weiteren Anhaltspunkte für einen Verbleib vorliegen. Dies stellt stets eine Risikoabwägung im Einzelfall dar.

Beispiel

Ein Masterstudent aus Russland bewirbt sich auf eine zwei Jahre befristete Stelle an einer Hochschule in Deutschland. Im Rahmen dieser Tätigkeit würden ihm Einblicke in technische Details, Parameter und Know-How im Zusammenhang mit der Entwicklung von in Anhang VII gelisteten Gütern ermöglicht. Nach Beendigung des Vertrags plant er wieder nach Russland zurückzukehren um dort zukünftig zu leben.

In diesem Fall muss aufgrund des lediglich vorübergehenden Aufenthalts davon ausgegangen werden, dass der Bewerber seinen Lebensmittelpunkt in Russland hat. Mittelbare Technische Hilfe (z. B. durch Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten im Rahmen des befristeten Anstellungsverhältnisses) im Zusammenhang mit einem in Anhang VII gelisteten Gut zur Verwendung in Russland ist gemäß Art. 2a Abs. 2 lit. a) Russland-Embargoverordnung verboten.

Weitere Indizien, die ein Risiko nahelegen, können sein:

Institutioneller/akademischer Hintergrund

- Bestehen Verbindungen zu kontrollierten Universitäten/Forschungseinrichtungen?

- Ist davon auszugehen, dass Verbindungen zu der Universität in Russland mit Beendigung der Beschäftigung in Deutschland wiederaufleben?

Forschungsgebiet

- Bestehen Arbeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen, z.B. Dual-Use oder KI?
- Besteht ggf. Zugang zu besonders sensiblen Daten?

Finanzierung und Sponsoring

- Gibt es Finanzierungen durch staatliche Stellen bzw. die Universität in Russland?

Netzwerke und Kontakte

- Bestehen Kontakte zu sensiblen Einrichtungen?
- Hat die Person an sensiblen Forschungsprogrammen teilgenommen?

Aufenthalt

- Beabsichtigt die Person, ihren Lebensmittelpunkt langfristig im Inland zu verschieben, oder wird sie absehbar wieder nach Russland zurückkehren?

Verhaltensindikatoren

- Liegen sonstige Verhaltensindikatoren vor, hat die Person z.B. die Unterzeichnung einer Sicherheits- und Geheimhaltungsvereinbarung abgelehnt?

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Liste von Risikoindikatoren nicht abschließend ist. Sie stellt lediglich eine Hilfestellung für die eigenständige Bewertung dar und entbindet insbesondere nicht von Ihrer eigenverantwortlichen Prüfung.

11 Regelungen zur Verhinderung von Sanktionsumgehungen

Zur Verhinderung von Sanktionsumgehungen hat die Europäische Kommission Maßnahmen ergriffen, die insbesondere Unternehmen stärker in die Pflicht nehmen, ihre Compliance zu stärken. Diese Maßnahmen sind integraler Bestandteil der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und gelten daher unmittelbar für alle Wirtschaftsbeteiligten der Union.

Hinweis

Praktische Hinweise finden Sie im Merkblatt des BAFA zur Verhinderung von Sanktionsumgehung sowie in den Hinweispapieren des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Diese finden Sie im untenstehenden Abschnitt unter „weiterführende Informationen“ verlinkt.

11.1 Verbot der Umgehung (Art. 12)

Gemäß Art. 12 der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, sich wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen die Umgehung der in dieser Verordnung vorgesehenen Verbote bezweckt oder bewirkt wird, auch wenn mit der Beteiligung an solchen Tätigkeiten dieser Zweck oder diese Wirkung nicht absichtlich angestrebt wird, es aber für möglich gehalten wird, dass sie diesen Zweck oder diese Wirkung hat, und diese Möglichkeit billigend in Kauf genommen wird. Erforderlich ist somit vorsätzliches Handeln.

11.2 Bemühensklausel (Art. 8a)

Nach Art. 8a der Russland-Embargoverordnung bemühen sich natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen nach besten Kräften, sicherzustellen, dass sich außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht an Handlungen beteiligen, die die restriktiven Maßnahmen gemäß dieser Verordnung untergraben.

Damit sind Tätigkeiten gemeint, die Auswirkungen haben, die mit den restriktiven Maßnahmen der Russland-Embargoverordnung verhindert werden sollen, wie beispielsweise, dass ein Empfänger in Russland Güter, Technologien, Finanzierungsmittel oder Dienstleistungen einer Art erhält, die einem Verbot gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegt.

Unter „Bemühungen nach besten Kräften“ sollten alle Maßnahmen verstanden werden, die geeignet und notwendig sind, um das Ziel zu erreichen, das Untergraben der in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 enthaltenen restriktiven Maßnahmen zu verhindern. Diese Maßnahmen können

beispielsweise die Umsetzung geeigneter Strategien, Kontrollen und Verfahren beinhalten, um Risiken zu mindern und wirksam zu managen, wobei Faktoren wie das Drittland der Niederlassung, der Wirtschaftszweig und die Art der Tätigkeit der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Wirtschaftsteilnehmers aus der Union befindet, zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig sollte „Bemühungen nach besten Kräften“ so verstanden werden, dass sie nur Maßnahmen umfassen, die für den Wirtschaftsteilnehmer aus der Union angesichts seiner Art, seiner Größe und der relevanten tatsächlichen Umstände, insbesondere des Grads der wirksamen Kontrolle über die außerhalb der Union niedergelassene juristische Person, Organisation oder Einrichtung, durchführbar sind. Zu solchen Umständen gehört der Fall, dass der Wirtschaftsteilnehmer aus der Union aus nicht von ihnen verursachten Gründen, wie etwa den Rechtsvorschriften eines Drittlands, nicht in der Lage ist, Kontrolle über eine sich in seinem Eigentum befindliche juristische Person, Organisation oder Einrichtung auszuüben.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass das BAFA für die Auslegung und Überwachung dieser sog. „Bemühensklausel“ nicht zuständig ist und dementsprechend auch keine Fragen hierzu beantworten kann.

Weiterführende Informationen zur Auslegung der Bemühensklausel finden Sie in den FAQ der EU-Kommission unter folgendem Link: https://finance.ec.europa.eu/publications/best-efforts-obligation_en

11.3 Vertragliche Vereinbarungen zur Untersagung einer Wiederausfuhr nach Russland (Art. 12g)

Nach Art. 12g der Russland-Embargoverordnung müssen Ausführende bei einem Verkauf, einer Lieferung, einer Verbringung oder Ausfuhr von Gütern, die in den Anhängen XI, XX und XXXV der Russland-Embargoverordnung aufgeführt sind, oder von gemeinsamen Gütern mit hoher Priorität gemäß der Liste in Anhang XL der vorliegenden Verordnung oder von Feuerwaffen und Munition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 in ein Drittland ab dem 20. März 2024 die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich untersagen, soweit der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder Ausfuhr nicht in die in Anhang VIII der Russland-Embargoverordnung aufgeführten Partnerländer erfolgt (sog. „**No-Russia-Clause**“).

Hierbei sollen Ausführende sicherstellen, dass die Vereinbarung mit dem Vertragspartner aus dem Drittland für den Fall eines Verstoßes gegen die geschlossene vertragliche Verpflichtung angemessene Abhilfemaßnahmen enthält. Verstößt der Vertragspartner aus dem Drittland gegen diese eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, haben die Ausführende die zuständige Behörde hierüber zu unterrichten, sobald ihnen der Verstoß bekannt wurde. Bei Verträgen, an denen lediglich in der Europäischen Union ansässige Unternehmen beteiligt und Lieferpflichten lediglich innerhalb der Europäischen Union zu erfüllen sind, besteht hingegen nach dem Wortlaut des Art. 12g keine Pflicht zur Aufnahme einer No-Russia-Clause.

Wie ist die No-Russia-Clause in einem Vertrag auszugestalten?

Art. 12g Abs. 1 verpflichtet zur vertraglichen Vereinbarung der No-Russia-Clause. Dem Wortlaut nach ist es den Vertragsparteien freigestellt, wie die No-Russia-Clause konkret im Vertrag verankert wird.

Ein unverbindliches Beispiel findet sich in den FAQ der Europäischen Kommission, Abschnitt D Kapitel 13: https://finance.ec.europa.eu/publications/consolidated-version_en.

Allgemeine Vertragsklauseln sind ausreichend, wenn sie Vertragspartnern in Drittstaaten allgemein die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr verbieten und angemessene Abhilfemaßnahmen vorsehen. Dies gilt auch für solche allgemeinen Vertragsklauseln, die vor dem Stichtag des 19. Dezember 2023 geschlossen wurden. Werden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) wirksam zum Bestandteil des Vertrags zwischen Exporteur und Vertragspartner, genügt dies ebenfalls den Anforderungen des Art. 12g Abs. 1.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass das BAFA für die Auslegung und Überwachung dieser sog. „No-Russia-Clause“ nicht zuständig ist und dementsprechend auch keine Fragen hierzu beantworten kann.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Vereinbarung einer No-Russia-Clause sind öffentliche Aufträge, die mit einer Behörde in einem Drittland oder einer internationalen Organisation abgeschlossen wurden. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist dem BAFA über das ELAN K2 unter Nennung der Rechtsgrundlage, des Vertragspartners und des Vertragsgegenstands zu melden. Die Meldung ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des jeweiligen öffentlichen Auftrags abzugeben. Darunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem nach Zuschlagserteilung der Vertrag mit dem jeweiligen öffentlichen Auftraggeber im Drittstaat geschlossen wird. Eine Übersicht zu den Meldepflichten finden Sie im Kapitel „Antragstellung“.

11.4 Risikomanagement (Art. 12gb)

Im Falle von besonders kriegsrelevanten Gütern des Anhang XL sowie in Anhang XLVIII aufgeführte Güter sieht Art. 12gb der Russland-Embargoverordnung vor, dass Wirtschaftsbeteiligte über bestimmte Mechanismen zur Risikoanalyse und Risikominimierung verfügen müssen. Danach ist wie folgt vorzugehen:

- Sie unternehmen zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Ausfuhr nach Russland und der Ausfuhr zur Verwendung in Russland von solchen Gütern oder Technologien geeignete Schritte, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, und stellen sicher, dass diese Risikobewertungen dokumentiert und auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- Sie setzen zur Minderung und zum wirksamen Management der Risiken der Ausfuhr nach Russland und der Ausfuhr zur Verwendung in Russland von solchen Gütern oder Technologien geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren um, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser

Risiken stehen, unabhängig davon, ob diese Risiken auf ihrer Ebene oder auf Ebene des Mitgliedstaats oder der Union festgestellt wurden.

Es ist zudem sicherzustellen, dass auch außerhalb der Union niedergelassene Tochterunternehmen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, diese Anforderungen erfüllen.

11.5 Die Jedermannspflicht

Gemäß Art. 6b der Russland-Embargoverordnung sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet, Informationen, die die Umsetzung dieser Verordnung erleichtern, der zuständigen Behörde zu übermitteln und mit der zuständigen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass Hinweise zu Sanktionsverstößen, die Behörden auf Grundlage der Hinweispflicht erhalten, das Informationsbild der Behörden zur effektiven Umsetzung der EU-Sanktionen, insbesondere im Hinblick auf die effektive Bekämpfung von warenverkehrsbezogenen Sanktionsumgehungen im Einzelfall, ergänzen können. Dieser Zielsetzung folgend werden von der Hinweispflicht alle Informationen über Sanktionsverstöße erfasst, die die Umsetzung der Russland-Embargoverordnung erleichtern.

Die neue Hinweispflicht entspricht den diversen parallelen Bestimmungen bereits bestehender EU-Sanktionsregime. Sie umfasst alle sachdienlichen Informationen über Verletzungen und Umgehungen sowie Versuche der Verletzung oder Umgehung der in der Verordnung festgelegten Verbote. Die Hinweispflicht entsteht mit Kenntniserlangung von einer sachdienlichen Information. Hierzu gehören insbesondere positive Kenntnisse über Sanktionsverstöße wie beispielsweise konkrete Beschaffungsversuche oder sanktionswidrige Handelsbeziehungen.

Besonders bedeutsam sind Hinweise zur effektiven Bekämpfung russischer Beschaffungsaktivitäten / warenverkehrsbezogener Sanktionsumgehungen: Hinweise auf potentielle russische Mittelspersonen, Briefkastenfirmen, Beschaffungswege und sonstige Risikoindikationen/sog. „red flags“ fließen in die behördlichen Risikodatenbanken ein und können Grundlage weiterer nachrichtendienstlicher oder strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen gegen die russischen Beschaffer und ihre Gehilfen sein.

Den Hinweispflichtigen obliegt dabei keine Recherchepflicht im Hinblick auf die Substantiierung der Informationen. Die Informationen sollten aber eine gewisse Qualität aufweisen, die den Behörden weitergehende Ermittlungen erlauben. Bloße unsubstantiierte Vermutungen, die bei objektiver Betrachtung keine weiteren Überprüfungen ermöglichen, können nicht als sachdienlich im oben genannten Sinne angesehen werden. Des Weiteren besteht keine Verpflichtung, Informationen weiterzugeben, die das Risiko einer Strafverfolgung gegen sich selbst oder einen nahen Angehörigen begründen könnten.

Ausgenommen von dieser Hinweispflicht ist die durch Art. 7 der Charta der Grundrechte der EU geschützte vertrauliche Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten. Weitere

Ausnahmen für sonstige Berufsgruppen sind für Art. 6b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht vorgesehen.

BAFA und die Bundesbank nehmen die Meldungen nach der „Jedermannspflicht“ per E-Mail über die oben genannten Postfächer entgegen. Bei substantiiertem Inhalt leitet BAFA die Meldung an die zuständigen Ermittlungsbehörden weiter (z. B. Zollkriminalamt), die in eigener Zuständigkeit ermitteln. So haben Meldungen nach der „Jedermannspflicht“ bereits zu Ermittlungsverfahren beitragen können. In der Regel erhält das BAFA jedoch keine Kenntnis darüber, ob Ermittlungen eingeleitet werden und wie diese ausgehen. Daher bitten wir von entsprechenden Nachfragen beim BAFA abzusehen.

Wie erfolgt die Meldung?

Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Informationen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de), soweit Güter und güterbezogene Dienstleistungen betroffen sind.

Für Informationen betreffend Gelder, Finanzmittel oder Finanzhilfen ist die Bundesbank (sz.finanzsanktionen@bundesbank.de) zuständig.

Der Hinweis muss innerhalb von zwei Wochen nach Erlangung der Information erfolgen.

Wozu dient die Meldung?

BAFA und die Bundesbank nehmen die Meldungen nach der „Jedermannspflicht“ per E-Mail über die oben genannten Postfächer entgegen. Bei substantiiertem Inhalt leitet BAFA die Meldung an die zuständigen Ermittlungsbehörden weiter (z. B. Zollkriminalamt), die in eigener Zuständigkeit ermitteln. So haben Meldungen nach der „Jedermannspflicht“ bereits zu Ermittlungsverfahren beitragen können. In der Regel erhält das BAFA jedoch keine Kenntnis darüber, ob Ermittlungen eingeleitet werden und wie diese ausgehen. Daher bitten wir von entsprechenden Nachfragen beim BAFA abzusehen.

Sofern Sanktionsverstöße auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2015/849 an die Financial Intelligence Unit gemeldet werden, besteht keine Verpflichtung, dieselben Informationen anderen zuständigen Behörden als den zentralen Meldestellen zu melden. Auf die Entgegennahme einer (doppelten) Meldungen wird verzichtet. Die ordnungsgemäße Meldung gegenüber der Financial Intelligence Unit erfüllt damit zugleich auch die jeweilige sanktionsrechtliche Meldepflicht unter den im vorstehenden Absatz aufgezählten Meldepflichten. Eine zusätzliche Meldung auch an BAFA und/oder Bundesbank ist somit entbehrlich.

Worauf sollte bei der Meldung geachtet werden?

Zur effizienten Bearbeitung ist es hilfreich, wenn die folgenden relevanten Informationen, soweit bekannt, direkt im E-Mailtext enthalten sind:

- konkrete Informationen zum betroffenen Unternehmen (z. B. mit Angabe des Unternehmenssitzes),

- konkrete Informationen zum Empfänger bzw. Endverwender (wenn es einen spezifischen Empfänger oder Endverwender gibt) bzw. zu eventuell beteiligten Personen oder Unternehmen, und
- welche Güter betroffen sind.

Anhänge mit weiteren Informationen können ebenfalls hilfreich sein. Eine individuelle Rückmeldung zu den Hinweisen ist nicht möglich. Der Eingang der Meldung wird automatisiert bestätigt.

Hinweis

Verstöße gegen die Hinweispflicht stellen Ordnungswidrigkeiten dar (§ 19 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes). Dies gilt auch für fahrlässige Verstöße gegen die Hinweispflicht. Die Verfolgung von fahrlässigen Verstößen als Ordnungswidrigkeiten unterbleibt jedoch, wenn der Verstoß von den Hinweispflichtigen im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt wurde sowie angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund getroffen werden (§ 22 Abs. 4 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes). Im Übrigen liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (§ 47 Abs. 1 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes i. V. m. § 22 Abs. 4 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes).

11.6 Weiterführende Informationen

Sie suchen weiterführende Hinweise zum Thema Sanktionsumgehung? Die folgenden Links und Handreichungen bieten vertiefende Informationen.

Merkblatt des BAFA zur Verhinderung von Sanktionsumgehung

www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_sanktionsumgehung.html?nn=2153160

Hinweis-papiere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Sanktionsumgehung – Hinweise zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten betreffend warenverkehrsbezogene Sanktionen:

www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sanktionsumgehung-hinweis-papier-fuer-unternehmen.pdf

Sanktionsumgehung – Hinweise in Bezug zu ausländischen Tochterunternehmen:

www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sanktionsumgehung-hinweis-kriegsrelevante-gueter-gelangen-vermehrt-von-auslandischen-tochtergesellschaften-von-eu-unternehmen-nach-russland.html

Sanktionsumgehung betreffend CNC-Fräs- und Drehmaschinen:

www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sanktionsumgehung-hinweispapier-cnc-fraes-drehmaschinen.html

12 Allgemeine Genehmigungen

Allgemeine Genehmigungen sind eine Sonderform von Genehmigungen. Sie haben die gleichen Wirkungen wie alle anderen Genehmigungen, müssen aber nicht beantragt werden. Sie werden von Amts wegen bekannt gegeben und haben zur Folge, dass die in der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung benannten Handlungen bei Vorliegen aller Voraussetzungen automatisch genehmigt werden.

Das BAFA hat für bestimmte Ausnahmetatbestände nach der Russland-Embargoverordnung zwei Allgemeine Genehmigungen erlassen – die Allgemeine Genehmigung 42 für bestimmte Dienstleistungen nach Art. 5n Abs. 1 bis 3a und die Allgemeine Genehmigung Nr. 31 für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen nach Art. 5k Abs. 2. Diese werden nachfolgend dargestellt.

12.1 Die Allgemeine Genehmigung Nr. 42

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 42 betrifft die Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger. Nach hiesiger Bewertung besteht bislang grundsätzlich keine Erforderlichkeit, die Erbringung bestimmter Dienstleistungen für die in Art. 5n Abs. 10 Buchstaben c) und h) der Russland-Embargoverordnung genannten Zwecke ausnahmslos im Wege der Einzelgenehmigungsverfahren zu überwachen. Für die in Art. 5n Abs. 1 Buchstabe a) bis e) und Abs. 3 der Russland-Embargoverordnung beschriebenen Rechtsgeschäfte und Dienstleistungen hat das BAFA daher die Allgemeine Genehmigung Nr. 42 erlassen.

Diese umfasst den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die **Ausfuhr von Gütern des Anhangs XXXIX** der Russland-Embargoverordnung sowie die **Erbringung der in Art. 5n Abs. 1 Buchstabe a) bis e) und Abs. 3 der Russland-Embargoverordnung beschriebenen Dienstleistungen**, sofern

- diese für die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten oder von Partnerländern in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich ist, oder
- die Rechtsgeschäfte und Dienstleistungen für die ausschließliche Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, welche sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes, der Schweiz oder eines in Anhang VIII der Russland-Embargoverordnung aufgeführten Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden (**russische Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen**), erforderlich sind.

Dienstleistungen gemäß Art. 5n Abs. 1 Buchstaben g) (Künstliche Intelligenz) und h) (Hochleistungsrechnen) sowie die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit touristischen Aktivitäten nach Abs. 2 sind hingegen vom Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung ausgeschlossen.

Hinweis

Bei einer Allgemeinen Genehmigung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 S. 2 VwVfG. Die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung muss nicht einzeln beantragt werden. Vielmehr kann die Allgemeine Genehmigung unmittelbar genutzt werden, wenn die dort beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung müssen sich jedoch vor der erstmaligen Nutzung oder innerhalb von 30 Tagen danach als Nutzer registrieren. Die Registrierung kann mittels des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems elektronisch erstellt oder per E-Mail an allgemeine.genehmigungen.211@bafa.bund.de übermittelt werden. Hierbei reicht es aus, mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, die Allgemeine Genehmigung ab einem bestimmten Zeitpunkt nutzen zu wollen oder genutzt zu haben.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 42 gilt für in Deutschland niedergelassene Unternehmen sowie für deutsche Staatsangehörige, die innerhalb oder außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union ansässig sind und gemäß Art. 13 Buchstabe c) der Russland-Embargoverordnung in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Deutsche Staatsangehörige, die die Allgemeine Genehmigung in Anspruch nehmen, dürfen sich hierbei ausländischer Gesellschaften bedienen.

Ergänzend hierzu kann die Allgemeine Genehmigung auch von natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen genutzt werden, die in einem Partnerland im Sinne des Anhangs VIII der Russland-Embargoverordnung ansässig oder niedergelassen sind und die Bereitstellung der in Anhang XXXIX aufgeführten Software aus dem Inland heraus erfolgt.

Wenn sich in Deutschland niedergelassene Unternehmen eines Tochterunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines dort ansässigen externen Dienstleisters bedienen, um Dienstleistungen oder Software für Tochterunternehmen in Russland bereitzustellen, sollte das jeweilige Unternehmen im anderen Mitgliedstaat (ergänzend) mit der dort zuständigen Behörde Kontakt aufnehmen, um zu klären, ob eine eigene Genehmigung erforderlich ist.

Die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Genehmigung getätigten Handlungen oder Rechtsgeschäfte sind vom Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung per E-Mail an allgemeine.genehmigungen.211@bafa.bund.de wie folgt zu melden:

- In den Fällen der Nummern 3.1a) bis 3.1c) dieser Allgemeinen Genehmigung muss die Meldung die Angabe des Leistungserbringers und des Leistungsempfängers beinhalten, wobei es ausreicht, die jeweils erste Leistungserbringung zu melden. Nachfolgende Leistungserbringungen an denselben Leistungsempfänger müssen auch dann nicht gemeldet werden, wenn es sich um unterschiedliche Leistungen handelt.

- In den Fällen der Nummern 3.1d) bis 3.1f) der Allgemeinen Genehmigung muss die Meldung die Angabe des Leistungserbringers, des Leistungsempfängers und des Unternehmens beinhalten, in dessen Eigentum oder unter dessen Kontrolle der Leistungsempfänger steht. Ausreichend ist es, die jeweils erste Leistungserbringung zu melden. Nachfolgende Leistungserbringungen an denselben Leistungsempfänger müssen auch dann nicht gemeldet werden, wenn es sich um unterschiedliche Leistungen handelt.

Die Meldungen sind vor oder spätestens 30 Tage nach Beginn der Leistungserbringung zu übermitteln.

Hinweis

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 42 finden Sie hier:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html.

12.2 Die Allgemeine Genehmigung Nr. 31

Nach hiesiger Bewertung besteht bislang grundsätzlich keine Erforderlichkeit, die Vergabe öffentlicher Aufträge für die in Art. 5k Abs. 2 der Russland-Embargoverordnung genannten Zwecke ausnahmslos im Wege der Einzelgenehmigungsverfahren zu überwachen. Daher hat das BAFA hierzu die Allgemeine Genehmigung Nr. 31 erlassen.

Diese umfasst die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen sowie die Fortführung solcher Verträge an den in Art. 5k Abs. 1 genannten Personenkreis, die bestimmt sind für

- zivile Nuklearprojekte (Art. 5k Abs. 2 lit a),
- die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen (Art. 5k Abs. 2 lit b),
- die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Abs. 1 genannten Personen bereitgestellt werden können (Art. 5k Abs. 2 lit c),
- die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen (Art. 5k Abs. 2 lit d), oder
- den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten (Art. 5k Abs. 2 lit e).

Die Allgemeine Genehmigung kann von allen Auftraggebern im Sinne des § 98 GWB ohne besondere Begründung in Anspruch genommen werden. Eine Einzelfallgenehmigung ist für die Nutzung nicht erforderlich und wird auch nicht erteilt. Die Prüfung, ob der Auftragsgegenstand von der Allgemeinen Genehmigung abgedeckt ist, erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann von der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung absehen, wenn die Auftragsvergabe an ein von Art. 5k Abs. 1 VO 833/2014 erfasstes Unternehmen bzw. die Vertragsfortsetzung mit einem solchen nicht beabsichtigt wird.

Die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung ist gegenüber Bewerbern und Bietern anzuzeigen (Zuschlagsverbot) und für die Zwecke des Vergabeverfahrens zu dokumentieren. Im Hinblick auf die Fortführung bereits geschlossener Verträge ist der Auftragnehmer entsprechend zu informieren und die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung zu dokumentieren (Vertragserfüllungsverbot). Die Inanspruchnahme erfolgt grundsätzlich ohne besonderes Verfahren. Einmalig müssen sich Auftraggeber online als Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 31 beim BAFA als zuständiger Stelle registrieren. Auftraggeber, die beabsichtigen, die Allgemeine Genehmigung in Anspruch zu nehmen, können die Registrierung vor der Nutzung oder innerhalb von 30 Tagen danach vornehmen (siehe Ziffer 4.1 der AGG 31). Eine Registrierung für jede weitere Nutzung ist nicht erforderlich.

Hinweis

Ein Vorhaben ist mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 31 auch dann genehmigt, wenn nicht der unmittelbare Bieter, sondern der Unterauftragnehmer, Lieferant oder Unternehmer unter die Fallkonstellation a) bis c) fällt, sofern die übrigen Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung erfüllt sind. Dieser Personenkreis wird ebenfalls von Nr. 3.1. lit. a) der Allgemeinen Genehmigung Nr. 31 erfasst.

Hinweis

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 31 finden Sie hier:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html.

13 Die Güterlisten

Die Russland-Embargoverordnung nutzt unterschiedliche Arten von Güterlisten. So wird in Art. 2 und in Art. 2aa der Russland-Embargoverordnung auf bereits bestehende Güterlisten verwiesen, nämlich auf Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung sowie auf Anhang I der Feuerwaffenverordnung. Daneben enthält Anhang VII eine Güterliste, die weitgehend durch technische Beschreibungen der einzelnen Güter geprägt ist. Die in den übrigen Güteranhängen der Russland-Embargoverordnung aufgeführten Güter werden dagegen anhand ihrer Zolltarifnummern (Kombinierte Nomenklatur, sog. KN-Code) aufgeführt.

Die Einstufung von Gütern in diese Güterpositionen erfolgt anhand des KN-Codes und der Güterbeschreibung bzw. der Warenbezeichnung. Der teilweise vorkommende Zusatz „ex“ bedeutet, dass aus dem Warenkorb der genannten Warenverzeichnisnummer nur die in Textform genannten Güter von den Restriktionen der jeweiligen Verbotsnorm erfasst werden.

Grundsätzlich obliegt es jedem Wirtschaftsbeteiligten selbst seine Güter anhand der Kombinierten Nomenklatur einzustufen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit eine verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA) einzuholen. Die VZTA gewährleistet Rechtssicherheit bei der Einreihung der Güter in die Kombinierte Nomenklatur. Weiterführende Informationen diesbezüglich finden Sie unter www.zoll.de unter dem Stichwort „vZTA“.

Wenn Sie keine vZTA beantragen möchten, können Sie weiterhin:

- eine unverbindliche Zolltarifauskunft bei der Zentralen Auskunft des Zolls einholen (Kontakt: Zentrale Auskunft Zoll, Tel. 0228 303-26030, E-Mail: info.gewerblich@zoll.de, Internetseite: www.zoll.de/zollauskunft),
- oder die TARIC-Website konsultieren, wo Sie den Warencode beim Blättern in der Nomenklatur oder mithilfe einer Suche anhand von Stichworten finden,
- oder die Suchmaschine der Kombinierten Nomenklatur auf der EUROSTAT-Website verwenden (nur in Englisch verfügbar).

Zu beachten ist jedoch, dass bei der Bestimmung eines KN-Codes ohne VZTA die Zollbehörden oder das BAFA eine solche zur Bearbeitung des Vorganges einfordern können.

Die unterschiedliche Art der Verwendung von und Darstellung in Güterlisten hat auch Auswirkungen auf die sog. Bestandteilsregelung:

- Für gelistete Dual-Use-Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung gilt deren Vorbemerkung Nr. 2. Danach darf der Zweck der Kontrollen nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden,

wenn das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können). Erfasste Bestandteile infizieren somit die Hauptsache, wenn es sich bei dem Bestandteil um ein Hauptelement des Ausfuhrsguts handelt und es leicht entfernbar ist.

- **Anhang VII** der Russland-Embargoverordnung enthält eine eigene **Bestandteilsregelung**. Danach sind vorbehaltlich des sog. Umgehungsverbots (Art. 12 der Russland-Embargoverordnung) nicht erfasste Güter, die einen oder mehrere der in diesem Anhang aufgeführten Bestandteile enthalten, nicht kontrollpflichtig nach den Artikeln 2a und 2b dieser Verordnung. Dies bedeutet, dass es für die Erfassung nach Anhang VII der Russland-Embargoverordnung nur auf das auszuführende Gesamtgut ankommt. Bestandteile des auszuführenden Gesamtguts sind damit nicht eigenständig zu betrachten.
- Soweit die Güter über ihre jeweilige **Warenverzeichnisnummer** in den Güterlisten erfasst sind, gibt es keine Bestandteilsregelung. Die Erfassung der Güter richtet sich vielmehr ausschließlich nach der Warenverzeichnisnummer des auszuführenden Guts. Ob dieses Gut Bestandteile enthält, die bei einer eigenständigen Ausfuhr von einer anderen Warenverzeichnisnummer erfasst wären, ist unerheblich.

14 Besonderheiten beim Verkaufsverbot

Wie dargelegt, enthalten die in Abschnitt 6 dargelegten Verbote nicht nur ein Verbot der Ausfuhr, sondern auch das Verbot die von den jeweiligen Verboten betroffen Güter unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen. Dies bedeutet, dass nicht erst die Ausfuhr, sondern bereits der Abschluss eines Kaufvertrages verboten oder genehmigungspflichtig sein kann. Es ist daher erforderlich, dass Sie sich bereits vor Aufnahme jeglicher Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit den entsprechenden Embargoregelungen auseinandersetzen. Verträge, deren Gültigkeit aufschiebend bedingt sind, sind von dem Verbot allerdings nicht betroffen.

Ob eine Vereinbarung als rechtsverbindlich und damit als Vertrag oder als rechtlich unverbindlich anzusehen ist, ist eine Frage der zivilrechtlichen Auslegung der jeweiligen Vereinbarung, zu der das BAFA grundsätzlich keine Stellung beziehen kann. Dies gilt insbesondere für den Abschluss aufschiebend bedingter Verträge.

Als Hilfestellung für die Vereinbarung aufschiebend bedingter Verträge finden Sie untenstehend eine entsprechende Musterklausel. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Musterklausel lediglich um eine rechtlich unverbindliche Version handelt, welche eine eigenverantwortliche Einzelfallprüfung nicht ersetzt.

Durch Verwendung dieser Musterklausel machen Sie jedenfalls deutlich, dass Sie sich über das Bestehen (eventueller) Genehmigungserfordernisse im Klaren sind und eine rechtliche Bindung nur eingehen wollen, wenn die konkret erforderliche Genehmigung erteilt wird.

Musterklausel

(Deutsch)

Es wird vereinbart, dass das rechtsverbindliche Zustandekommen dieses Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Deutschland, die erforderliche(n) Genehmigung(en) für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und/oder die Ausfuhr der unter ... bezeichneten Güter/Technologien zur Verwendung in Russland alternativ an ... (Russische Person/Organisation/Einrichtung) erteilt.

(Englisch)

It is hereby expressly stated that the legally binding conclusion of this contract is subject to the condition precedent that a prior authorization for the sale, supply, transfer, and/or export of the goods/technology listed in section ... for use in Russia alternatively to ... (Russian person, entity or body) is granted by the Office of Economic Affairs and Export Control (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Germany.

Zu beachten ist, dass sich bereits im Zuge der Vertragsverhandlungen genehmigungspflichtige Tatbestände ergeben können. So stellt z. B. die Übersendung von technischen Unterlagen im Vorfeld des Abschlusses eines Kaufvertrages eine genehmigungspflichtige Ausfuhr dar, wenn es sich bei den Unterlagen um gelistete Technologie handelt. Auch die Beratung eines potentiellen Kunden kann je nach Sachverhalt eine technische Hilfe darstellen und somit ebenfalls eigenständig genehmigungspflichtig sein.

15 Nicht-gelistete Dual-Use-Güter

Neben den Regelungen der Russland-Embargoverordnung gelten auch weiterhin die Genehmigungstatbestände der Art. 4 EU-Dual-Use-Verordnung und Art. 5 EU-Dual-Use-Verordnung für nicht gelistete Dual-Use-Güter.

Hinweis

Unter den Begriff „nicht-gelistete Dual-Use-Güter“ fallen alle Güter mit zivilem und militärischem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung aufgeführt sind. Diese nicht-gelisteten Dual-Use-Güter können aber auch insbesondere als Güter in den Anhängen II, VII, X, XI, XVI oder XXIII der Russland-Embargoverordnung erfasst sein. Dies bedarf jeweils einer gesonderten zusätzlichen Überprüfung.

Die Ausfuhr nicht gelisteter Dual-Use-Güter nach Russland ist grundsätzlich verboten, wenn diese in den einschlägigen Güteranhängen der Russland-Embargoverordnung aufgeführt sind, soweit keine Ausnahmeregelungen bestehen.

Aus Art. 4 EU-Dual-Use-Verordnung können sich Genehmigungspflichten ergeben, wenn dem Ausführer aufgrund eigener Kenntnis oder durch Unterrichtung seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der folgenden Verwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können:

- für eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder im Zusammenhang mit zur Ausbringung solcher Waffen geeigneter Flugkörper, Art. 4 Abs. 1 lit. a) EU-Dual-Use-Verordnung.
- für eine konventionelle militärische Endverwendung im Waffenembargoland gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) EU-Dual-Use-Verordnung.
Als konventionelle militärische Endverwendung in diesem Sinne gelten:
 - der Einbau in militärische Güter, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste aufgeführt sind,
 - die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von militärischen Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste aufgeführt sind,
 - die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste aufgeführt sind.
- als Bestandteile für zuvor ohne erforderliche Genehmigung ausgeführte Rüstungsgüter bestimmt sind oder bestimmt sein können (Art. 4 Abs. 1 lit. c) EU-Dual-Use-Verordnung).

Eine Genehmigungspflicht für nicht in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung gelistete Güter für digitale Überwachung (Art. 2 Nr. 20 EU-Dual-Use-Verordnung) kann sich aufgrund von Art. 5 EU-Dual-Use-Verordnung ergeben, wenn dem Ausführer aufgrund eigener Kenntnis oder durch Unterrichtung durch das BAFA bekannt ist, dass die Güter im Zusammenhang mit interner Repression, anderen schwerwiegenden Verstößen gegen die Menschenrechte sowie schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Sind Sie hinsichtlich einer Verwendung der Güter im Sinne von Art. 4 oder Art. 5 der EU-Dual-Use-Verordnung im Zweifel, so wird empfohlen einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass die Beschränkungen nach Art. 4 und Art. 5 der EU-Dual-Use-Verordnung auch dann gelten, wenn die Ausfuhr auf einem sog. Altvertrag beruht. Dies gilt, wie das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 22. Februar 2018 (Akt.: 5 K 2253/16.F) bestätigt hat, auch für die Anwendung des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) der EU-Dual-Use-Verordnung.

16 Antragstellung

16.1 Allgemeine Hinweise

Die Antragstellung erfolgt vollelektronisch über das ELAN-K2 Ausfuhr-System des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.bafa.de/ausfuhr (Punkt „Antragsstellung“ „ELAN-K2 Ausfuhr“). Für die Antragstellung gelten die allgemeinen Regelungen und Verfahren, d. h. es gibt grundsätzlich keine gesonderten Antragsformulare bzw. -erfordernisse für nach der Russland-Embargoverordnung genehmigungsfähigen Lieferungen oder Dienstleistungen.

Sofern Sie einen Antrag beim BAFA über das ELAN-K2-Ausfuhr-System stellen, benötigen Sie einen Zugang zu dem System. Dafür ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Für die Registrierung ist eine EORI-Nummer (internationale Zollnummer) erforderlich. Auch Privatpersonen, die genehmigungspflichtige Güter ausführen wollen, müssen im Besitz einer gültigen EORI-Nummer sein. Die EORI-Nummer wird nicht vom BAFA vergeben, sondern muss förmlich bei der Generalzolldirektion – Dienstort Dresden – Stammdatenmanagement beantragt werden. Informationen zur Beantragung finden Sie auf der Internetseite des Zolls.

Das System ist selbsterklärend und bietet zu fast allen Feldern eine Ausfüllhilfe an (blauer Punkt). Für die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung verwenden Sie im ELAN-K2 Ausfuhr-System unter Punkt „Neue Vorgänge“ das Formular „Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid“

Hinweis zur optimierten Antragsstellung

Weitere Allgemeine Informationen finden Sie im [Merkblatt Optimierte Antragsstellung](#).

Anfragen oder Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung bzw. eines Nullbescheides werden in technischer und juristischer Hinsicht vollständig und umfassend nach allen in Betracht kommenden Verbotstatbeständen und Genehmigungspflichten des nationalen Rechts und der Vorgaben der EU-Verordnungen überprüft. Dies bedeutet insbesondere, dass die Prüfung der Zulässigkeit des Ausfuhrvorhabens nicht auf eine bloße Bewertung der Gütererfassung und der güterbezogenen Verbote und Genehmigungspflichten beschränkt ist. Vielmehr werden alle Verbote und Beschränkungen sämtlicher einschlägiger Vorschriften, insbesondere auch das Verbot der Erbringung technischer Hilfe sowie das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, geprüft.

Ausgangspunkt der rechtlichen Bewertung sind die von Ihnen übermittelten Angaben und Informationen zum Sachverhalt. Die Sachverhaltsangaben werden auf Ihre Plausibilität geprüft und der Prüfung der Zulässigkeit des Ausfuhrvorhabens zugrunde gelegt. Daher sollten Sie sich im Interesse

einer zügigen und sachgerechten Bearbeitung Ihres Antrags schon im Vorfeld der Antragstellung bewusstmachen, welche Unterlagen und Informationen zur Bearbeitung benötigt werden und diese vollständig übermitteln, damit zeitaufwendige Rückfragen vermieden werden können.

Für die Bearbeitung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigung nach Russland sollten Sie einen höheren Zeitbedarf einplanen. Daher sollten Sie den Antrag frühzeitig vor der beabsichtigten Ausfuhr stellen und auf vollständige und aussagekräftige Angaben und Unterlagen achten. Welcher Zeitraumen von der Antragsbearbeitung in Anspruch genommen wird, hängt vom konkreten Einzelfall ab und lässt sich nicht allgemein festlegen.

Bitte stellen Sie nur dann einen Antrag beim BAFA, wenn nach Ihrer eigenständigen Prüfung ein Verbot nach der Russland-Embargo-Verordnung vorliegt, für das eine Ausnahmegenehmigung möglich ist. Vor der Antragstellung ist also von Ihnen vorab zu prüfen, ob die Güter einem Verbot unterliegen und ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Ihren Sachverhalt zutreffen. Bitte vermeiden Sie Anträge für Ausfuhrvorhaben, die nicht vom Russland-Embargo erfasst sind, und Anträge für Ausfuhrvorhaben, für die keine Ausnahmegenehmigung in Betracht kommt. Letztere können nicht positiv beschieden werden.

16.2 Ausnahmegenehmigungen

Bei der beabsichtigten Inanspruchnahme einer der genehmigungsfähigen Ausnahmen von den Verboten der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sollten Angaben dazu gemacht werden, welcher Ausnahmetatbestand einschlägig ist. Entsprechende Nachweise sollten dem Antrag beigefügt werden.

Ferner ist möglichst umfassend und detailliert – sofern erforderlich - darzulegen, dass die Güter für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endverwender bestimmt sind. Insbesondere sollten ein möglichst aktuelles Firmenprofil, eine ausführliche Beschreibung seines Tätigkeitsspektrums sowie Angaben zur beabsichtigten Endverwendung des Gutes beigefügt werden. Sollten Ihnen hierzu zum Zeitpunkt der Antragstellung keine oder keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, so wird dringend empfohlen, entsprechende Informationen u. a. von Ihrem Vertragspartner oder auch aus anderen öffentlichen Quellen einzuholen. Ggfs. kann eine unverbindliche Rückfrage bei dem das Geschäft finanzierenden Finanzinstitut hilfreich sein

16.3 Meldepflichten

Die Russland-Embargoverordnung sieht an verschiedenen Stellen Meldepflichten für die Wirtschaftsbeteiligten vor. Nachfolgende tabellarische Übersicht enthält diejenigen Meldepflichten, die an das BAFA als zuständige Behörde zu übermitteln sind.

Meldepflichten	Rechtsgrundlage der Meldepflicht	Meldeinhalt	Meldefrist	Meldekanal
Genehmigungsfreie Ausnahmen für Dual-Use Güter	Art. 2 Abs. 3	Rechtsgrundlage Konkrete Ausnahme Empfänger	keine	Sonstige Anfrage über ELAN K2
Genehmigungsfreie Ausnahmen für Anhang VII Güter	Art. 2a Abs. 3	Rechtsgrundlage Konkrete Ausnahme Empfänger	keine	Sonstige Anfrage über ELAN K2
Verkauf von Tankschiffen	Art. 3q Abs. 4	Rechtsgrundlage Mindestanforderungen des Art. 3q Abs. 4	unverzüglich	Sonstige Anfrage über ELAN K2
Transaktionen mit Häfen/Schleusen/Flughäfen	Art. 5ae Abs. 5	Rechtsgrundlage Konkrete Ausnahme	2 Wochen nach Abschluss der Transaktion	Sonstige Anfrage über ELAN K2
Transaktionen i. Z. m. Nord Stream und Nord Stream 2	Art. 5af Abs. 4	Rechtsgrundlage Konkrete Ausnahme	2 Wochen nach Abschluss der Transaktion	Sonstige Anfrage über ELAN K2
Ausnahme der „No-Russia-Clause“	Art. 12g Abs. 2b	Rechtsgrundlage Name des Vertragspartners Gut, das den Anwendungsbereich des Art. 12g Abs. 1 eröffnet hat	2 Wochen nach Abschluss des jeweiligen öffentlichen Auftrags	Sonstige Anfrage über ELAN K2
Paks II	Art. 12h	Rechtsgrundlage Zweck der Ausfuhr nach Art. 12h	2 Wochen ab Beginn der Tätigkeit	Sonstige Anfrage über ELAN K2

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass das BAFA nicht überprüft, ob die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands im Einzelfall erfüllt sind. Die Prüfung ist von Ihnen als Ausfühler eigenständig vorzunehmen und ist durch die Unterrichtung nicht ersetzt.

16.4 Voranfragen

Sofern Sie sich nicht sicher sind, ob Ihr Ausfuhrvorhaben unter die in diesem Merkblatt dargestellten Beschränkungen fällt, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verwendung nicht gelisteter Dual-Use-Güter im Sinne des Art. 4 oder Art. 5 EU-Dual-Use-Verordnung, können Sie beim BAFA einen Antrag oder eine Voranfrage zu Ihrem Ausfuhrvorhaben stellen. Mit der positiven Bescheidung der

Voranfrage wird Ihnen jedoch nur im Wege einer Zusicherung nach § 38 VwVfG mitgeteilt, ob Ihr Vorhaben genehmigt werden könnte. Im Nachgang muss, sofern sich das Vorhaben realisiert hat, die Erteilung der Genehmigung beantragt werden. Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Behörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

16.5 Zuständige Genehmigungsbehörde

Für die Erteilung von (Ausnahme-)Genehmigungen nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist die Behörde des Mitgliedstaates zuständig, in dem der Ausführer niedergelassen ist. Es findet demnach das Niederlassungs- und nicht das sog. Belegenheitsprinzip (Ort der Güter) Anwendung.

Fallbeispiel 1

Die Güter befinden sich in Deutschland, wo auch der Ausführer niedergelassen ist. Hier ist eine Ausfuhrgenehmigung in Deutschland beim BAFA zu beantragen.

Fallbeispiel 2

Möchte ein in Frankreich niedergelassener Ausführer Güter, die von den Artikeln 2 oder 2a der Russland-Embargoverordnung erfasst sind und die sich in Deutschland befinden, nach Russland ausführen, so ist nicht das BAFA, sondern die französische Exportkontrollbehörde zuständig für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung, da die vertraglichen Beziehungen im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 Ziffer i) der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 zwischen dem französischen Ausführer und dem Empfänger im Drittland bestehen.

Die dann erteilte Genehmigung ist in der gesamten Union gültig, d. h. es wird für die direkte Ausfuhr der Güter aus Deutschland nach Russland keine „weitere“ deutsche Genehmigung benötigt. Sofern die Güter jedoch aus Frankreich ausgeführt werden und diese zuvor aus Deutschland geliefert wurden, bedarf es für die unmittelbare Ausfuhr eine Genehmigung der französischen Behörde sowie einer Genehmigung des BAFA, da die Lieferung von Deutschland nach Frankreich eine mittelbare Ausfuhr darstellt.

17 Ahndung von Verstößen gegen Embargo- bestimmungen

Verstöße gegen das Waffenembargo sind nach § 17 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) strafbewehrt.

Verstöße gegen Verbote und Genehmigungspflichten der Russland-Embargoverordnung sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AWG strafbewehrt.

Die Vornahme von Ausfuhren oder Verbringungen ohne die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind nach § 18 Abs. 2 AWG strafbewehrt.

Andere Verstöße, u. a. Verletzungen der Informations- und Anzeigepflichten sind nach § 19 Abs. 5 AWG bußgeldbewehrt.

Hinweis

Gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist die Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen oder Geschäften, deren Erfüllung oder Durchführung von den Maßnahmen der Verordnung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wird, nicht zulässig, wenn sie von den genannten russischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen geltend gemacht werden. Dies betrifft beispielweise Schadensersatzansprüche, Entschädigungsansprüche und Garantieansprüche. Eine entsprechende Regelung findet sich in Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014.

Die Beweislast, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht sanktionsbedingt verboten ist, trägt der Anspruchsteller.

18 Kontakt

Kontakt

Bei Fragen zu einem beabsichtigten Ausfuhrvorhaben, zu Empfängern in Russland oder zur Einstufung von Gütern nutzen Unternehmen bitte das **Formular „Sonstige Anfrage“ im ELAN-K2 Ausfuhr-System**.

Bei rechtlichen Grundsatzfragen senden Sie eine **E-Mail** an: ru-embargo@bafa.bund.de

Die E-Mail kann insbesondere auch von Hilfsorganisationen und Privatpersonen genutzt werden.

Für telefonische Anfragen zum Russland-Embargo wenden Sie sich bitte an unsere **Hotline**: +49 (0)6196 908-1237.

Ansprechpartner:
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211 – Grundsatz- und Verfahrensfragen
Referat 212 – gelistete Dual-Use-Güter
Referat 217 – nicht gelistete Güter

Anschrift:
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn

Internetseite: www.bafa.de/ausfuhr

Für die **Freigabe eingefrorener Gelder** im Rahmen der sanktionsrechtlichen Ausnahmetatbestände ist die **Deutsche Bundesbank (Servicezentrum Finanzsanktionen)** zuständig. Das betrifft insbesondere Genehmigungen in Bezug auf eingefrorene Konten. Hinsichtlich der Beschränkungen im Kapital- und Zahlungsverkehr müssten Sie sich daher an die Deutsche Bundesbank wenden. Die Kontaktdaten finden Sie hier: www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/finanzsanktionen-609138

Kontakt

Ansprechpartner:
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzsanktionen
80281 München

Telefon: +49 (0)89 2889-3800

Internetseite: www.bundesbank.de

Für die Beschlagnahme oder anderweitige Sicherstellung von eingefrorenen Vermögensgegenständen sind weder die Bundesbank noch das BAFA noch die Bundesressorts zuständig. Solche Maßnahmen können von Behörden vorgenommen werden, die mit der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung betraut sind, wenn die Voraussetzungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen vorliegen.

Der Zoll überwacht die EU-Sanktionen insbesondere in den Bereichen Ein- und Ausfuhr und trifft die geeigneten operativen Maßnahmen, ggf. in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), sofern sich beispielsweise Fragen zur sanktionsrechtlichen Erfassung bestimmter Güter stellen.

Rechtsverstöße gegen EU-Sanktionsbestimmungen verfolgen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der nationalen Straf- und Bußgeldvorschriften.

19 Weiterführende Informationen

Übersicht über die länderbezogenen Embargos

Eine Übersicht über die länderbezogenen Embargos, u.a. Russland, finden Sie hier www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_embargo_uebersicht_laenderbezogene_embargos.html

Informationsquellen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE)

FAQ's des BMWE finden Sie hier www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html

Informationsquellen der EU

Auf der Homepage des Europäischen Rats ist der aktuelle Stand der gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen veröffentlicht www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions-against-russia/

Die verbindlichen Fassungen der EU-Embargobestimmungen werden über die Internetseite eur-lex.europa.eu zugänglich gemacht.

Das BAFA stellt auf seiner Internetseite umfangreiche Informationen zu den Embargomaßnahmen zur Verfügung und aktualisiert diese fortwährend (www.bafa.de/russland).

Listungen von Personen oder Organisationen können Sie hier überprüfen: www.sanctionsmap.eu.

FAQ's der EU-Kommission finden Sie hier: finance.ec.europa.eu/eu-and-world/sanctions-restrictive-measures/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine/frequently-asked-questions-sanctions-against-russia_en

Informationen über die Sanktionen der USA

Informationen über die Sanktionen der USA können Sie hier finden: www.bis.doc.gov/index.php/policy-guidance/country-guidance/russia-belarus

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 211

E-Mail: ru-embargo@bafa.bund.de

Tel: +49 (0)6196 908-1237 (Russland-Hotline)




Stand

18. November 2025

Dieses Merkblatt ist nur digital verfügbar.



www.bafa.de

-  twitter.com/Bafa_Bund
-  de.linkedin.com/company/bafa-bund
-  youtube.com/bundesamtforwirtschaftundausfuhrkontrolle